

Stenografischer Bericht

– öffentliche Anhörung –

9. Sitzung des Innenausschusses

18. September 2008, 10.03 bis 12.16 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Holger Bellino
Abg. Peter Beuth
Abg. Hartmut Honka
Abg. Klaus Peter Möller
Abg. Gudrun Osterburg
Abg. Helmut Peuser

SPD

Abg. Nancy Faeser
Abg. Karin Hartmann
Abg. Brigitte Hofmeyer
Abg. Patrick Koch (Otzberg)
Abg. Ernst-Ewald Roth
Abg. Günter Rudolph
Abg. Marius Weiß

FDP

Abg. Wolfgang Greilich
Abg. Jörg-Uwe Hahn

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Dr. Andreas Jürgens
Abg. Mürvet Öztürk
Abg. Sarah Sorge

DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus

Fraktionsassistenten/-assistentinnen:

FraktAss	Anke Meyer-Lamping	(Fraktion der CDU)
FraktAss	Ralf Sturm	(Fraktion der SPD)
FraktAss	Sven-Gerrit Schellberg	(Fraktion der FDP)
FraktAssin	Ulrike Gauderer	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
FraktAss	Adrian Gabriel	(Fraktion DIE LINKE)

Landesregierung:Hessisches Ministerium des Innern und für Sport:

Minister Bouffier
StS Westerfeld
LPP Nedela
MinR Fredrich
MinR Ringel
PD Hallstein
ROR Heinz
PR Paschek

Hessische Staatskanzlei:

RR Rehm

Landtagskanzlei:

RORin Thaumüller

Anzuhörende:

RAin Ulrike Donat

RA Dr. Udo Kauß

RA Dr. Fredrik Roggan

RA Sönke Hilbrans

Hessischer Datenschutzbeauftragter:	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch Frau Dembowski
-------------------------------------	--

Hessisches Landeskriminalamt:	Vizepräsident Roland Desch
-------------------------------	----------------------------

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport:	LPP Norbert Nedela
---	--------------------

Polizeipräsidium München:	Polizeivizepräsident Robert Kopp
---------------------------	----------------------------------

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein:	Barbara Körffer
---	-----------------

Protokollierung: Herbert Tauer

Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

– Drucks. 17/133 –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage INA 17/3 –

(Teil 1 verteilt am 13.08.08, Teil 2 am 14.08.08, Teil 3 am 15.08.08,
Teil 4 am 19.08.08, Teil 5 am 20.08.08, Teil 6 am 22.08.08)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 9. Sitzung des Innenausschusses und darf Sie alle sehr herzlich begrüßen.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, bei der Anhörung nicht die uns zugesandte schriftliche Stellungnahme noch einmal vorzutragen, sondern in einer gestrafften Form nur die wesentlichen Punkte hervorzuheben und uns unter Umständen auch neue Erkenntnisse hier mit auf den Weg zu geben. Ich achte hier etwas auf die Zeit und bitte Sie, innerhalb von fünf bis zehn Minuten Ihre Stellungnahmen abzugeben.

Frau **Donat:** Ich denke, vor einer erneuten gesetzlichen Fixierung verfassungswidriger oder verfassungsrechtlich fragwürdiger Überwachungsbefugnisse mit technischen Mitteln sollte eine Evaluierung der bisherigen Anwendung und des bisherigen Einsatzes erfolgen. Es gibt Studien aus anderen Ländern und aus anderen Bundesländern, wonach z. B. die Videoüberwachung gar nicht den Nutzen erbringt, für die sie eingeführt wurde. Das Gleiche gilt für die automatischen Kennzeichenlesesysteme. Das hat der Sachverständige Breyer sehr gut ausgeführt.

Die Evaluierung ist notwendig im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der ja verlangt, dass Einsatzmittel, die in Rechte der Bürger eingreifen können, erforderlich sein müssen. Da diese Evaluierung fehlt und damals im Zuge der Terroristenhatz nach 2001 diese Mittel mit viel Schwung eingeführt wurden, ohne dass man sie kannte, ist es jetzt Zeit, die Evaluierung nachzuholen.

Ich denke, dass für die Verhinderung gravierender Gefahren durch Terroranschläge die präventiven Überwachungskompetenzen im Landespolizeirecht nicht mehr erforderlich sind. Denn dort, wo es um schwerwiegende Straftaten geht, gibt es längst Bundeskompetenzen und europäische Aufgabenkompetenzen. Überwiegend ist eine Abwicklung wahrscheinlich auch über strafrechtliche Kompetenzen möglich.

Ich meine, dass man auch deshalb mehr über Notwendigkeiten nachdenken muss, weil die Vielzahl von differierenden Regeln mit gleichartigen Eingriffskompetenzen und gleichartigen Datenverarbeitungskompetenzen einerseits in den Landespolizeigesetzen, andererseits im Bundesrecht, z. B. in der Strafprozessordnung, aber auch im Bundespoli-

zeigesetz, in der Neuregelung des BKA-Gesetzes und in anderen Gesetzen, dazu führt, dass verfassungsrechtliche Grundlagen und die Einhaltung der Grundrechte kaum noch kontrollierbar sind durch Gerichte, Parlamente und die Öffentlichkeit. Diese Kontrolle halte ich aber für unbedingt erforderlich, denn der Zweck des Polizeirechts ist, immer auch Machtkontrolle zu gewährleisten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung zur GPS-Überwachung vom 12.04.2005 das Postulat aufgestellt, dass immer auch künftige Entwicklungen und die Vermeidung unkoordinierter Überwachungstätigkeiten verschiedener Behörden im Blickfeld behalten werden müssen.

Zum automatischen Kennzeichenabgleich: Zu § 14 Abs. 5 des Gesetzentwurfs der FDP ist meine eindeutige Stellungnahme, man sollte die Befugnis streichen, wie dies auch der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts getan hat und wie dies z. B. auch in Bremen der Fall ist. Dies deswegen, weil der Nutzen nicht erkennbar und die Fehlerquote hoch ist. Dazu finden Sie in den Stellungnahmen – nicht in meiner, aber in anderen – Zahlen. Diese haben mich überzeugt, dass man diese Kompetenz nicht braucht. Man braucht vielleicht eine Geschwindigkeitskontrolle, aber der automatische Kennzeichenabgleich erfüllt nicht den Zweck, für den er gedacht war, jedenfalls mit den bisherigen technischen Einsatzgeräten. Außerdem hat sich – das finde ich noch viel entscheidender – eine hohe Missbrauchsmöglichkeit erwiesen.

Ich war im Notdiensteinsatz beim G-8-Gipfel in Heiligendamm. Was sich dort die mecklenburgische Polizei geleistet hat beim Abgleich, bei der Ausdehnung der Eingriffsbefugnisse, bei der Überwachung von Bürgerprotesten, war ziemlich ungeheuerlich. Die Maßnahmen standen nicht im Einklang mit der gesetzlichen Befugnis. Sie haben aber auch nicht die Ergebnisse gebracht, für die eingesetzt wurden. Sie wurden zum Ausspähen anreisender Demonstranten, die durch Art. 8 geschützt waren, benutzt. Das halte ich für absolut nicht zulässig. Das führe ich jetzt deswegen an, weil es beweist, dass technische Überwachungsinstrumente nicht immer gesetzeskonform angewandt werden und man auch die Missbrauchsmöglichkeiten einbeziehen muss.

Wenn man dennoch meint, man müsse eine Neuregelung für den automatischen Kennzeichenabgleich machen, findet man dazu eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen in den schriftlichen Stellungnahmen. Mir ist auf jeden Fall wichtig, dass für jede Einzelbefugnis aus dem Gesetz selber erkennbar sein muss, zu welchem Zweck der Kennzeichenabgleich erfolgen soll: zur Strafverfolgung, Straftatenvorsorge, Gefahrenabwehr. Das ist in der gesetzlichen Neuregelung überwiegend der Fall, aber mir leuchtet nicht ein, wie das in der Praxis umgesetzt werden soll, vor allem in der Phase der Datenspeicherung, des Datenabgleichs und der weiteren Datenverwendung.

Für mich ist nicht eindeutig, mit welchen Dateien und zu welchem Zweck der automatisierte Datenabgleich und die weitere Datenverwendung erfolgen soll und wie dabei der präventiv-polizeiliche Zweck gewahrt bleiben kann, und zwar in der praktischen Anwendung. Formal enthält der Regelungsentwurf einige Vorschläge dazu, aber mir ist unklar, wie das in der Praxis umgesetzt werden soll.

Ich bezweifle ohnehin, dass angesichts der heutigen Datenvernetzung noch eine Unterscheidung möglich ist zwischen rein präventiven oder überwiegend präventiven Dateien und repressiven Dateien. Denn die Erfahrung zeigt – die gesetzlichen Regelungsbefugnisse dehnen das immer weiter aus –, dass repressiv oder präventiv erhobene Daten wechselseitig übermittelt und abgestimmt werden und dabei auch Zweckänderungen

eintreten, die zum Teil gewollt sind, zum Teil nicht geprüft werden. Die Unterscheidung, ob es sich um präventive oder repressive Datenbestände handelt, richtet sich eigentlich nur noch danach, wer den jeweiligen Datenbestand pflegt. Die Daten selbst wandern hin und her und sind nicht mehr an den konkreten Straftatenverdacht oder an die konkrete Gefahrverursachung geknüpft.

Auch hier möchte ich aus aktuellem Anlass darauf hinweisen, dass es nicht nur um die gesetzliche Regelung geht, sondern auch um die Missbrauchsmöglichkeiten. Wir haben z. B. beim Telekom-Datenschutzskandal, aber auch bei anderen Skandalen der letzten Zeit Hinweise erhalten, dass Daten manchmal frei flottieren, anstatt zweckgemäß verwendet und benutzt zu werden.

Ich denke jedenfalls nicht, dass die Landespolizei für jeden Einsatz der automatischen Kennzeichenlesegeräte, bezogen auf eine konkrete spezifische Gefahr, einen gesonderten Datensatz erstellt und dann der Abgleich nur mit diesem speziell für diese konkrete Gefahr erstellten Datensatz erfolgt, sondern ich befürchte, dass da ein Rundumschlag erfolgt, wie wir das bei anderen Anwendungen, z. B. in Mecklenburg-Vorpommern beim G-8-Gipfel, gehabt haben. Da werden vielleicht Schleuser von Migranten gesucht, und tatsächlich sieht man, dass einer aus der Datei REMO oder LI-MO unterwegs ist, und dann sagt man: Prüfen wir den doch auch gleich mal. Da fehlt mir die Bindung an die konkrete Gefahr. Deswegen meine ich, die vorgeschlagene Regelung ist nicht durchdacht. Diese Anforderung wird sich auch kaum sinnvoll in einem Gesetz regeln lassen. Denn der Anwendungsbereich, der dann noch übrig bleibt, ist nicht das, was die Polizei sich wünscht.

Ich fasse mich jetzt kurz; Sie können ja später noch Fragen stellen. Es gibt noch eine Menge weiterer Kritikpunkte, aber das Fazit ist, dass die Befugnis zum automatischen Kennzeichenabgleich gestrichen werden soll wegen des nicht erwiesenen Nutzens, wegen der Unmöglichkeit der Abgrenzung präventiver und repressiver Zwecke und wegen der erheblichen Streubreite mit verdachtsunabhängigen Grundrechtseingriffen in der Phase der Zwischenspeicherung und der Trefferfälle.

Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass man, wenn man jetzt schon eine Überprüfung des hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erwägt, auch weitere Kompetenzen überprüfen muss. Das gilt für § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und vor allem für die Videoüberwachung nach § 14 Abs. 3 und 4. Es gibt aktuelle Studien, insbesondere aus Großbritannien, aber auch aus anderen Bundesländern, die zeigen, dass begründete Zweifel am Nutzen der Videoüberwachung an öffentlichen Orten zum Zweck der Straftatenverhütung bestehen. Denn die tatsächlichen Arbeitsbedingungen, die tatsächlichen Anwendungsbedingungen und die tatsächlichen Bedingungen im Kontrollraum sowie die technischen Defizite haben gezeigt, dass das eigentlich nicht möglich ist.

Abgesehen davon sind bei der Videoüberwachung Grundrechte und der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung überhaupt nicht ausreichend geschützt, etwa für Anwohner und Anlieger, die regelmäßig die überwachten Orte passieren müssen. Wir haben in Hamburg auf der Reeperbahn in St. Pauli inzwischen auch die Videoüberwachung. Dort war es lange so, dass der Schwenkbereich der Kamera Wohnungsfenster erfasst hat, aber regelmäßig auch Hauseingänge. Wenn man dort lebt und jedes Mal, wenn man hinein- und herausgeht, von der Videokamera erfasst und vom Polizisten im Kontrollraum kontrolliert wird, dann ist das unerwünscht. Abgesehen davon zeigen die Studien aus Großbritannien, dass die Überwachungspersonen, die die Monitore betrachten, übermäßig häufig auf Frauen zoomen und dann Kommentare abgeben, ob

diese nun hübsch oder nicht hübsch sind. Dazu ist die Videoüberwachung nicht gedacht; dafür wird sie aber zum Teil genutzt. Ich bin dafür, dass man sie abschaffen oder sehr stark begrenzen soll.

(Zuruf des Abg. Holger Bellino)

Ich bin damit am Schluss. Im Übrigen verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme.

Herr **Dr. Kauß**: Ich danke für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Ich werde mich beschränken auf den Bereich der Kfz-Überwachung und des Kfz-Scanning. Die anderen Bereiche sind, denke ich, durch andere Sachverständige und Gutachter abgedeckt.

Das, was uns hier als Formulierung im Gesetzentwurf vorliegt, nimmt sich aus, als wenn es ein sehr klarer und bedächtiger, die Verfahrensvoraussetzungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllender Gesetzesvorschlag wäre. Ich meine, das ist es nicht, und ich darf das ganz kurz begründen.

Das Bundesverfassungsgericht hat einen Zusammenhang gesehen zwischen den Regelungen, den Erfassungsmöglichkeiten und dem, was an polizeilichem Bestand da ist, und sagt: Die einengenden Regelungen zunächst für die Aufnahme in die zulässigen Abgleichsdateienbestände, etwa Fahndungsbestand, dann über die Erfassung der Kennzeichen selbst und über die weitere Verwertung der gewonnenen Informationen sind in Bezug auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit der Ermächtigung zur Kennzeichenerfassung in ihrem Zusammenhang zu sehen.

Ich meine, dass der Gesetzentwurf diesbezüglich Mängel aufweist, die dazu führen, dass man ihn so auf keinen Fall bestehen lassen könnte. Wir haben in einem Bereich, dem Bereich der Erfassung, scheinbar konkrete, klare Regelungen. Wir haben in Nr. 1 die gegenwärtige Gefahr als Voraussetzung für die Anwendung der automatischen Kennzeichenerfassung. Das scheint noch die klarste Regelung zu sein. In Nr. 2 wird eine Verwässerung und Vermischung von verschiedenen Regelungen vorgenommen. So wird z. B. die Voraussetzung der konkreten Gefahr, die aber auch für alle Gefahrentatbestände gelten kann, auch für Gefahren für die öffentliche Ordnung, mit den Identitätsfeststellungsvoraussetzungen vermischt und damit plötzlich für die Kennzeichenerfassung ein Bereich eröffnet, der eigentlich so nicht geplant war. „Gefährdete Orte“ in § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes sind Orte, die z. B. der Prostitution verdächtig sind, Kriminalitätsschwerpunkte, Orte, an denen man in der Woche beispielsweise sieben bis acht Einbrüche feststellen kann. Das ist alles relativ weich. Es sind also keine Voraussetzungen, die klar und genau sagen, wann von diesem Mittel Gebrauch gemacht werden kann.

Wir haben noch als drittes Mittel, um hier eine automatische Kennzeichenerfassung zuzulassen, die polizeiliche Beobachtung. Wenn man hier in § 17 den Verweis nimmt auf § 15 Abs. 2 und auf § 13 Abs. 3 des Polizeigesetzes, landen wir plötzlich bei der Befugnisvoraussetzung, dass nur Straftaten von erheblicher Bedeutung Eintrittsschwelle sind. Das sind entsprechend der Kommentierung in der einschlägigen Polizeigesetzliteratur Vergehen, die den Rechtsfrieden stören. Wir haben sozusagen eine breiteste Palette, die durch eine Verweisungstechnik aufgelöst wird. Ich meine, dass man mit diesen Voraussetzungen nicht arbeiten könnte.

Jetzt gehe ich auf die zweite Ebene ein, die das Bundesverfassungsgericht anspricht, dass nämlich gleichzeitig immer klar sein muss, mit welchen Referenzdateien die Daten abgeglichen werden.

In dem früheren Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, in dem ich die beiden Beschwerdeführer aus Hessen vertreten habe, hat das Bundesverfassungsgericht ganz klar gesagt, dass der Fahndungstatbestand als scheinbar klare Formulierung für die Fahndungsdatei, die polizeiliche Referenzdatei nicht ausreicht. Was reicht aber aus?

In dem Augenblick, wo ich von dem Zusammenhang der Vorratsdatenspeicherung weggehe und sage: „Ich will einen ganz konkreten Fall regeln“, müssen die Daten, die ich als Referenzdatei gespeichert habe, bezogen sein auf genau den Zusammenhang, der hier Mittel der Kontrolle ist. Also wenn ich eine Kontrolle in einem Ort X zu einem Zweck B mache, müssen die Daten, die als Referenzdateien gegengespielt werden, nur genau diese Daten sein und dürfen keine anderen Daten sein. Das erfordert eine große und strikte Datenanlegung und Datenpflege, und es muss, damit die Maßnahme rechtmäßig bleibt, auf der Ebene der Referenzdateien sichergestellt sein, dass das einmal gespeicherte Datum im Zeitpunkt der automatischen Kennzeichenerfassung selbst rechtmäßig erfasst gewesen ist.

Das ist, denke ich, eine so hohe Anforderung, die mit dem derzeit bestehenden Polizeidateien nicht zu leisten ist. Ich meine, dass dies letztlich dazu verleitet, die Befugnisse in den Bereich des Probierens auszudehnen, aber nicht sie zu beschränken auf den Bereich der konkreten Geeignetheit der bestehenden Referenzdateien für das Fahndungsziel, das man hat.

Das leitet über zu der zweiten Ebene: der Frage, wie man mit den Daten umzugehen hat. Das Bundesverfassungsgericht sagt, es sei kein Eingriff gegeben, wenn keine Speicherung erfolgt, wenn kein Referenzdatum gegengespielt wird. Aber was macht man jetzt mit den Dateien? Ich denke, der Gesetzgeber wäre gut beraten, wenn er nicht nur sagen würde, dass die Daten „unverzüglich“ gelöscht werden müssen. Denn das ist relativ unklar. Im rheinland-pfälzischen Gesetz z. B. steht in § 34, dass die Dateien bis zu zwei Wochen gespeichert werden können. Das ist natürlich keinesfalls „unverzüglich“ und lässt eine Vielzahl von Paradigmawechseln zu, sodass plötzlich bei neuen Gefahrensituationen diese Daten in einem anderen Kontext durchaus wieder Interesse finden.

Ich denke, dass das so nicht gemacht werden kann. Deswegen habe ich meinem schriftlichen Vorschlag auch noch einen Vorschlag der Humanistischen Union Baden-Württemberg beigelegt, der besagt: Der Gesetzgeber muss, wenn er schon ein solches Verfahren wählt, selbst anordnen, wie die technische Struktur zu sein hat, damit man nicht von dem guten Willen von betroffenen Beamten abhängig ist, sondern diese auch eine genaue Ausrichtung haben.

Das heißt, im konkreten Fall muss vorgeschrieben werden, dass die Daten durch ein technisches Verfahren so behandelt werden, dass sie sofort, wenn kein Treffer vorliegt, gelöscht werden. Das Löschen kann so erfolgen, dass z. B. das nächste Fahrzeug, das kommt, sofort diese Daten überschreibt. Damit erfolgt nicht das, was man den Einstieg in die Vorratsdatenspeicherung nennt. Es liegt nicht eine unendliche Menge von Daten vor, die dann nur zu verarbeiten sind.

Das entspricht – das ist jetzt die dritte Ebene – auch dem fahndungstaktischen Inhalt dieser Maßnahmen. Der Abgleich hat ja nicht den Sinn, dass ich jetzt eine große Datei mit 50.000 Autos, die heute vorbeigefahren sind, als Beamter mit nach Hause nehme und zu Hause abarbeite. Das bringt nichts. Damit kann man nichts anfangen. Sinn macht es nur, wenn die Kennzeichenerfassung dazu führt, dass bei einem Treffer sofort eine polizeirechtlich zulässige Maßnahme erfolgt, beispielsweise die, dass das Auto an-

gehalten und dann die Sache abgeklärt wird und polizeirechtlich in der üblichen Weise weiter verhandelt wird. Entscheidend ist also, wie ich mit der Situation umgehe.

Ich denke, wenn das der Gesetzgeber nicht ins Gesetz schreibt, öffnet er im lässigen Alltagsbetrieb Tür und Tor dafür, dass man dann doch wieder zu Speicherdateien größten Ausmaßes kommt, mit denen man vielleicht gar nichts anfangen will, aber die dann plötzlich Gelüsten ausgesetzt sind, wenn irgendein entsprechender Vorfall auftaucht.

Ich meine auch, dass eine Korrektur erforderlich ist. Auf dem Vorblatt steht unter Punkt E, dass durch den Gesetzentwurf keine Kosten entstehen würden. Ich muss da ganz vehement widersprechen. In der Anhörung im Sächsischen Landtag haben die anwesenden befragten Polizeipräsidenten gesagt: Die Maßnahme macht nur dann einen Sinn, wenn wir bei einem Trefferfall dann durch Herauswinken eine Anhaltekontrolle machen können. Das ist personalintensiv. Das geht wahrscheinlich unter sechs Personen nicht, denn wir brauchen Sicherungsfunktionen und Kontaktpersonen. Das muss alles schnell gehen. Da kann man nicht erwarten, dass man einen Treffer in einer Stunde abarbeitet. Da ist, denke ich, eine Mindestzahl von sechs bis zehn Personen notwendig. Wenn ich dann noch die – vergleichsweise geringen – Kosten für die Anschaffung der Geräte hinzurechne

(Abg. Günter Rudolph: Stromkosten!)

– die Stromkosten sind, glaube ich, noch die geringsten –, dann meine ich, dass man hier schon bei der Ansiedlung von Personal, das dafür notwendig ist, eine problematische Situation erzeugt, sodass man auf der Polizeipraktikerseite, so sehr es vielleicht gewünscht ist, gar nicht in der Lage ist, dieses Fahndungsmittel einzusetzen, ohne andere Bereiche, die man durchaus abarbeiten kann, zu vernachlässigen.

Das hat wiederum Bedeutung dafür, welche bisherigen Erfahrungen vorliegen. Dazu verweise ich auf die schriftlichen Ausführungen. Es ist wirklich erhellend, wie wenig kriminaltaktische Qualität letztlich dieses Mittel hat. Man fängt – das ist die Mehrzahl der Fälle – im Interesse der privaten Versicherungen säumige Prämienzahler. Ob diese nicht zwischenzeitlich ihre Prämien schon gezahlt haben, ist noch eine ganze andere Frage.

Nun will ich noch auf meinen letzten Punkt eingehen. Ich meine, dass es bei diesem ersten Massenkontrollmittel des öffentlichen Verkehrsraums, das wir uns hier in der Bundesrepublik jetzt zugestehen wollen, darauf ankommt, dass dieses unter strikter begleitender Kontrolle der parlamentarischen Kontrollinstitutionen zu stehen hat, d. h., dass das Parlament durch den Innenminister oder die entsprechende Polizeidirektion unterrichtet wird über die Art und Weise, wie das Mittel, wenn man es einsetzen will, erfasst wird. Das muss in qualifizierter Weise erfolgen, damit man nachvollziehen kann, ob dafür überhaupt ein Bedarf besteht.

Die öffentliche Berichterstattung hat gleichzeitig noch eine andere Bedeutung, und zwar die der gerichtlichen Kontrolle des einzelnen Bürgers. Wir haben durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.03.2008 ein Problem bekommen. Das Bundesverfassungsgericht sagt, wenn die Datenlöschung sofort erfolge, sei das kein Eingriff mehr in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Problem ist: Wir haben natürlich weiterhin noch den Rechtsbereich, den das Bundesverfassungsgericht angesprochen hat, nämlich Art. 2 Abs. 1 – allgemeine Handlungsfreiheit –, denn die Einschüchterungseffekte, die von solchen umfassenden Kontrolltechnologien ausgehen, können durchaus Bürger in ihrer Handlungsfreiheit berühren.

Ich meine, dass man in das Gesetz schreiben sollte, dass gerade der einzelne Bürger, der nicht in der Referenzdatei gespeichert ist, also nicht der Kriminelle, die Möglichkeit haben muss, wenn er in eine solche Kontrolle kommt und das merkt, darüber eine gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle herbeizuführen und, wenn er es nicht merkt, sich über die öffentliche Berichterstattung an das Parlament darüber zu informieren, wann er möglicherweise Gegenstand einer Kontrolle gewesen ist.

Wenn Sie das als Parlament nicht für erforderlich halten, dann haben Sie das Problem, dass die gerichtliche Kontrolle über ein Massenkontrollmittel erster Ordnung nur den Leuten überlassen ist, die sich in einem kriminell auffälligen Bereich verhalten, und deren Grundrechtsverständnis und Verständnis dafür, wann man solche Kontrollen zur gerichtlichen Überprüfung bringt, davon abhängig gemacht wird und der Mehrzahl der unbeteiligten Bürger und Bürgerinnen, die hier kontrolliert werden, dieses Mittel verwehrt ist, weil sie ja gleich wieder als Nichttreffer ausgeschieden worden sind. Ich appelliere daher an Sie: Wenn Sie tatsächlich meinen, diese gesetzliche Befugnis geben zu müssen, dem Bürger ausdrücklich ein Recht auf gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Kontrolle zu geben, damit dieser wichtige Bereich nicht außerhalb gerichtlicher Kontrolle bleibt.

Herr **Dr. Roggan**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich werde mich bemühen, den Zeitrahmen nicht nur einzuhalten, sondern möglicherweise sogar zu unterschreiten. Ich möchte drei Punkte ansprechen.

Mein erster Punkt ist folgender: Es kommt nicht häufig vor, dass ein bürgerrechtlich orientierter Rechtsanwalt sagt, dass ein Gesetzentwurf für ein neues Polizeigesetz zu begrüßen ist. In diesem Fall ist es allerdings so, denn ich habe den Eindruck, dass hier ein Weg eingeschlagen werden soll, der durchaus auf ein verfassungsgemäßes Polizeirecht gerichtet ist. Insbesondere müht sich der Entwurf, die Vorgaben aus Karlsruhe umzusetzen. Soweit Detailkritik durchaus angebracht ist, habe ich darauf in meiner schriftlichen Stellungnahme hingewiesen; auf diese verweise ich jetzt.

Ich möchte aber noch zwei Punkte ansprechen, die mir aus rechtspolitischen Gründen, nämlich wegen der Frage der Unabweisbarkeit von bestimmten Befugnissen, interessant erscheinen.

Der eine Punkt ist das Kennzeichen-Scannen, das schon angesprochen worden ist. Die Frage ist, ob der Nachweis, dass es einer solchen Befugnis tatsächlich bedarf, bereits erbracht ist. Wir hören, wenn es um vermeintliche Erfolge dieser Maßnahme geht, davon, dass gestohlene Kfz aufgespürt wurden oder dass einzelne Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben waren, festgenommen wurden. Allerdings sind das keine Erfolge, die man der Befugnis zuschreiben könnte, sofern ihr Tatbestand betroffen ist. Denn dort geht es ja nach dem vorliegenden Entwurf um die Abwehr von konkreten Gefahren. Das ist nun einmal die Festnahme einer gesuchten Person gerade nicht, ebenso wenig wie das Auffinden eines gestohlenen Kfz gleichzusetzen wäre mit der Abwehr einer möglicherweise konkreten Gefahr. Mit anderen Worten: Wenn Sie sich mühen, die Erforderlichkeit einer solchen Regelung zu betrachten, dann schauen Sie auf die bisherigen Erfahrungen und schauen Sie, ob es sich bei den bisherigen Erfolgen – die ich gerne in Anführungszeichen setzen würde – nicht tatsächlich um Zufallsfunde handelt, die, gemessen am Tatbestand, allerdings nicht bezweckt werden dürften.

Ähnliches gilt für die Rasterfahndung. Ich habe am Montag mit dem Präsidenten des BKA Ziercke im Bundestag zusammengesessen und das neue BKA-Gesetz beraten. Als

Erfolge und als Nachweis für die Erforderlichkeit der Rasterfahndung führte Herr Ziercke an, dass es im Zuge der Maßnahmen nach dem 11. September dazu gekommen sei, dass sich Erkenntnisse zu Gefährdern verdichtet hätten. Es wurde davon berichtet, dass eine bestimmte Anzahl von Strafverfahren eingeleitet wurde. Das allerdings sind wiederum keine Erfolge, die man einer präventiven Rasterfahndung zuschreiben darf – insbesondere nicht nach dem Maßstab des Bundesverfassungsgerichts. Denn das Bundesverfassungsgericht sagt aus Verhältnismäßigkeitsgründen: Eine Rasterfahndung darf nur zur Abwehr von konkreten Gefahren eingesetzt werden. Allerdings sind weder Erkenntnisse zu Gefährdern, die eben noch keine Störer sind, noch ist die Einleitung von Strafverfahren gleichzusetzen mit der Abwehr von konkreten Gefahren. So gesehen ist der Ausspruch, den Herr Ziercke am Montag gemacht hat, nicht so sehr der Nachweis dafür, dass die Rasterfahndung im präventiven Bereich erforderlich ist, sondern bei genauerer Betrachtung der Beweis des Gegenteils. Denn keine einzige konkrete Gefahr ist durch die Maßnahme abgewehrt worden.

Damit möchte ich schon schließen und an Sie appellieren, sich die Effektivität dieser Maßnahmen viel genauer, als das bisher geschehen ist, anzuschauen, und zwar anhand der Tatbestände, nicht anhand von Zufallsfunden.

Herr **Hilbrans**: Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Einladung. Ich nehme natürlich auf meine schriftliche Stellungnahme Bezug und möchte mich ebenfalls wie der Kollege Roggan kurz fassen.

Der Gesetzentwurf, der uns zur heutigen Anhörung vorliegt, geht – da schließe ich mich dem Kollegen Roggan gerne an – in die richtige Richtung. Er strebt nach Verbesserungen insbesondere dort, wo die Landesregierung sie bei der geltenden Fassung des Gesetzes noch nicht gesehen hat.

Die Ausgangslage in Hessen ist bei vielen der eingriffsintensiven Maßnahmen, die wir erörtern wollen, so, dass der hessische Polizeigesetzgeber in der Vergangenheit ein hohes Niveau von eingriffsintensiven Maßnahmen angestrebt hat, ein hohes Niveau beispielsweise auf der technischen Seite, wenn man sich die automatische Kennzeichenerfassung anschaut, ein hohes Niveau auch bei dem Großen Lauschangriff, der eine verhältnismäßig flache Regelung im hessischen Polizeirecht gefunden hat. Der Zeitgeist, der zuweilen durch die letzten Polizeirechtsnovellen im Lande Hessen gegangen ist, ist meiner Meinung nach von dem Bundesverfassungsgericht in den jüngeren Entscheidungen eindrucksvoll widerlegt worden.

Das hessische Polizeirecht hat in der Vergangenheit schlanke Regelungen angestrebt. Dieser Trend, dieser Wunsch des hessischen Gesetzgebers ist absolut zu begrüßen, aber vielleicht sind die Regelungen zuweilen doch etwas zu schlank ausgefallen. Ein Polizeirecht, das dauerhaft mit den Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen kollidiert und das hier in recht kurzer Frist aufgrund von wenigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts an politisch pointierten und in der inhaltlichen Debatte zugespitzten Punkten Novellierungsbedarf zeigt, wirft die Frage auf, ob es tatsächlich das einem liberalen und freiheitlichen Rechtsstaat angemessene Polizeirecht ist, wenn sich in so kurzer Frist immer wieder die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit stellt. Ein Polizeirecht darf und soll nur so viel regeln wie nötig und sollte so wenig wie möglich in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen lassen.

Zu einzelnen Regelungen: Die automatische Kennzeichenerfassung ist vom Kollegen Kauß schon ausführlich behandelt worden. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass

der Hessische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme eindrucksvoll nachweist, dass das denkbarerweise als Vorbild dienende brandenburgische Polizeirecht in der Entwurfsfassung nicht in allen Fällen abgebildet ist. Ich erlaube mir ferner den Hinweis auf meine Stellungnahme. Vom Land Brandenburg lernen heißt nicht ohne Weiteres, eine verfassungsrechtlich erträgliche Lösung zu finden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Hinweis auf das brandenburgische Modell ein Modell- und Regelungskonzept angesprochen, aber nicht die Detaillösung des brandenburgischen Landesrechts.

Lobend hervorheben möchte ich bei dem Entwurf, was die automatische Kennzeichenerfassung angeht, dass er wohl so verstanden werden muss, dass nur hessische Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung auch tatsächlich in die automatische Kennzeichenerfassung münden dürfen. Meine Damen und Herren, Sie wissen, dass es sowohl im Schengener Durchführungsübereinkommen als auch in anderen rechtlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit zur polizeilichen Beobachtung gibt. Ob diese Anordnungen fremder Stellen, die nicht aufgrund hessischen Landesrechts ergehen, tatsächlich die engen Voraussetzungen des Bundesverfassungsgerichts auch in der Praxis erfüllen, also auch die engen Voraussetzungen, die das hessische Landesrecht vielleicht regeln möchte, kann die hessische Polizei in der Regel nicht überprüfen, sodass es absolut richtig ist, lediglich hessische Anordnungen zur polizeilichen Beobachtung auch mit dem technischen Mittel der automatischen Kennzeichenerfassung zu unterstützen.

Zur Wohnraumüberwachung: Meine Damen und Herren, viele Sachverständige weisen darauf hin, dass ein freiheitliches Polizeirecht auf dieses offensichtlich nur für wenige Extremfälle überhaupt angemessene Instrument möglichst generell verzichten sollte. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung hat aber immerhin den Charme für sich, dass sie tatsächlich nur Extremfälle als Eingriffsvoraussetzung herauspicks. Die Probleme stellen sich nicht erst seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 im Wesentlichen im Kernbereichsschutz. Hier bedarf dieser Gesetzentwurf meiner Ansicht nach der deutlichen Aufwertung. Kernbereichsschutz durch Verfahren ist unverzichtbar. Das hat der hessische Landesgesetzgeber in den Gesetzesnovellen Anfang des Jahrtausends leider übersehen gehabt. Das erkennen Sie an der amtlichen Begründung. Hier ist dringend nachzubessern.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein allgemeines Problem des geltenden hessischen Polizeirechts hinweisen, ein Problem, das aber leicht zu überwinden ist. Meine Damen und Herren, Sie sprechen an vielen Stellen im Gesetz, insbesondere aber auch hier im Gesetzentwurf von Verwertungsverboten. Was Sie im Polizeirecht meinen sollten, ist ein Verarbeitungsverbot. Das Verwertungsverbot ist ein Terminus des Prozessrechts und schränkt die richterliche Sachaufklärung in extremen Ausnahmefällen ein, sodass die Justiz es hinnehmen muss, mit weniger Informationen, als sie technisch und theoretisch zur Verfügung hat, auszukommen, um nicht durch das Verfahren übermäßig in die Grundrechte der Betroffenen einzugreifen. Was Sie im hessischen Polizeirecht meinen, ist das, was man bundesweit mit Verwendungsverbot, im hessischen Datenschutzrecht aber lokal als Verarbeitungsverbot bezeichnet. Ich nehme dazu kurz Bezug auf meine Stellungnahme. Orientieren Sie sich in Zukunft doch möglichst an der auch im hessischen Datenschutzrecht vorkommenden Wendung des Verarbeitungsverbots. Dann regeln Sie tatsächlich das, was Sie auch meinen.

Zur Telekommunikationsüberwachung kann ich verweisen auf die Erwägungen zur Wohnraumüberwachung. Das hessische Landesrecht ist hier insofern auf einem richtigen Weg und hat auch enge Voraussetzungen geschaffen, gegen die nichts einzuwenden ist.

Die Rasterfahndung ist durch Gesetz vom 6. September 2002 in Hessen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Dieses Gesetz ist durchaus im Sinne des Entwurfs, aber meiner Meinung nach auch weiter gehend zu korrigieren. Seinerzeit wurde der Richtervorbehalt, der bundesweit Standard ist, aus dem Gesetz entlassen. Das mag Gründe einer seinerzeitigen politischen Konjunktur gehabt haben. Wir haben mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rasterfahndung in Nordrhein-Westfalen nun einen klaren verfassungsgerichtlichen Auftrag, die Gesetze nachzubessern. Hier eine verfahrensrechtlich zureichende Lösung zu finden heißt, den Richtervorbehalt wieder einzuführen.

Zu einer kleinen kursorischen Bestandsprüfung des sonstigen Eingriffsinstrumentariums im hessischen Landesrecht, also auch hinsichtlich der Frage, was, Herr Vorsitzender, an weiteren Erkenntnissen hinzugetreten ist, nur einige kurze Hinweise.

Der Kernbereichsschutz, den wir hier im Gesetzentwurf im Hinblick auf den großen Lauschangriff oder die Wohnungsüberwachung und die TKÜ diskutieren wollen, stellt sich als Frage auch bei anderen eingriffsintensiven Instrumenten wie der Observation, dem Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen und dem Einsatz von V- und VE-Personen. Eine geschlossene, schlanke und verallgemeinerbare Lösung des Kernbereichsschutzes vermissen Sie nicht nur im hessischen Polizeirecht, sondern auch bundesweit in den Regelwerken zur Sicherheit und Ordnung. Ich meine aber, dass darüber nachgedacht werden sollte. Dann vermeiden Sie auch für die Zukunft die Feststellung verfassungswidriger Gesetze oder im Einzelfall die Aufhebung verfassungswidriger Einzeleingriffe durch die Justiz.

Ich habe in meiner Stellungnahme ausführlich noch etwas zu der Benachrichtigung des Bürgers bei zunächst unerkannten eingriffsintensiven Maßnahmen gesagt. Auch hier bietet es sich an, im Zuge der Novelle des hessischen Polizeirechts nachzubessern. Ich kann dazu nur aufrufen und nehme auf meine Stellungnahme Bezug.

Bei der Modernisierung des Polizeirechts im Allgemeinen möge man – das als Anregung an den Ausschuss – überprüfen, ob die öffentliche Ordnung tatsächlich noch einen legitimen Platz in einem zeitgemäßen Polizeirecht hat. Es ist auf der einen Seite politisch vielleicht charmant, die öffentliche Ordnung auch in Zukunft mit polizeirechtlichen Mitteln als polizeirechtliches Schutzgut zu schützen. Wenn Sie die Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundesverwaltungsgerichts zum Inhalt der öffentlichen Ordnung nachvollziehen, werden Sie aber feststellen, dass in der Regel die öffentliche Ordnung dann geschützt wird, wenn sie sich auch auf Fragen der öffentlichen Sicherheit zurückführen lässt. Als weiterführende Erkenntnis, Herr Vorsitzender, schlage ich vor, die öffentliche Ordnung zur Diskussion zu stellen.

Gleiches gilt für die Verbesserung der Rechtskontrolle. Meine Damen und Herren, Sie wissen, dass polizeiliche Maßnahmen, die heimlich oder im ersten Zugriff erfolgen, sofort vollziehbar sind. Ich meine, man sollte, gerade wenn der Gesetzgeber die regelmäßige Rechtmäßigkeitsüberprüfung polizeilicher Maßnahmen dem Bürger erleichtern will, doch darüber nachdenken, ob nicht in der ersten Instanz im Rechtsstreit für alle Maßnahmen, die entweder heimlich oder sofort vollziehbar erfolgen, Kostenfreiheit wenigstens hinsichtlich der Gerichtskosten zugesichert wird. Sie würden mit dieser Lösung in Hessen innerhalb kurzer Zeit Bürgerinnen und Bürger ermutigen, eingriffsintensive und heimliche Maßnahmen genauso wie sofort vollziehbare Maßnahmen überprüfen zu lassen – eine Methode, die sicherlich der konsequenten und dauerhaften Verbesserung des Polizeirechts guttun würde.

Vorsitzender: Es schließt sich jetzt eine Fragerunde der Abgeordneten an.

Abg. **Günter Rudolph:** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Roggan und an Herrn Dr. Kauß. Sie haben in Ihren Beiträgen die Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Polizeigesetzen bzw. deren Evaluierung angesprochen. Das ist ja auch immer wieder eine alte Diskussion. Nicht alles, was technisch möglich ist, muss auch sinnvoll sein, Stichwort Rasterfahndung. Sie haben den Personaleinsatz angesprochen. Deswegen dazu die Frage, ob nach Ihrem Kenntnisstand jemals schon eine Evaluierung von Polizeigesetzen stattgefunden hat und wie Sie das aus Erkenntnissen aus der Praxis einschätzen.

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte an alle Sachverständigen Fragen richten, und zwar zunächst zu dem Komplex Kfz-Kennzeichenabgleich.

Frau Donat, Sie haben in Ihrer Stellungnahme von „verdachtsunabhängigen Eingriffen mit erheblicher Streubreite“ und deren Wirkung gesprochen. Wir wissen jetzt aus einem Bericht des hessischen Innenministers, dass in der Zeit vom 1. März 2007 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 11. März 2008, also innerhalb eines Jahres, 898-mal Kennzeichenlesegeräte in Hessen eingesetzt wurden. Wir wissen nicht, wie viele Fahrzeuge dabei erfasst wurden. In der Stellungnahme wurde immer darauf hingewiesen – darauf zielt meine Frage ab –, dass das ja – ich sage es jetzt etwas flapsig – insofern unproblematisch sei, weil ja keine Bildaufzeichnung vorgenommen wurde von den betroffenen Fahrerinnen und Fahrern oder Personen in den Fahrzeugen und deshalb keine Personenidentifikation möglich ist. Wie sind da Ihre Erfahrungen?

Die Frage geht auch gleichzeitig an Sie, Herr Dr. Kauß. Sie haben ja da verfassungsrechtliche Erfahrungen. Übrigens herzlichen Glückwunsch noch einmal von meiner Seite zu diesem Urteil. Die Frage an Sie ist auch: In welcher relevanten Anzahl von Fällen ist denn überhaupt eine präventive Gefahrenabwehr notwendig oder kommt Sie Ihrer Meinung nach in Betracht?

Frau Donat, Sie haben in Ihrem Vortrag heute verwiesen auf Erfahrungen in Heiligen-damm. Da hätte ich die herzliche Bitte, dass Sie konkretisieren, worin Ihre Kritik besteht bzw. was Sie da als rechtsmissbräuchlich ansehen. Vielleicht können Sie das eine oder andere Beispiel nennen.

An Herrn Hilbrans habe ich eine Frage im Hinblick auf die Rasterfahndung. Die präventive Rasterfahndung wurde nach Angaben der Hessischen Landesregierung nur ein einziges Mal vor mehr als sechs Jahren durchgeführt, also im Zuge der Vorgänge um den 11. September 2001. Vonseiten des Innenministeriums wird mitgeteilt, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu schon deshalb beachtet werde, weil jede Maßnahme der Rasterfahndung nach § 26 Abs. 4 HSOG der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums bedarf. Ich hätte an Sie die Frage, ob Sie der Meinung sind, dass dies an Kontrolle ausreichend ist bzw. welche rechtliche Möglichkeit Sie da vorschlagen.

Im Hinblick auf die akustische Wohnraumüberwachung habe ich noch eine Frage an Herrn Hilbrans. Wie beurteilen Sie die Bereitstellung solcher Vorratsgesetze, da ja die akustische Wohnraumüberwachung bisher noch kein einziges Mal in Hessen vorgenommen wurde? Inwieweit ist es denn notwendig, dass man hier tatsächlich eine ge-

setzliche Regelung schafft? Müsste die bestehende nicht sogar geändert werden? Diese Frage bitte ich auch Herrn Dr. Roggan zu beantworten.

Sie machen in Ihrer Stellungnahme den Vorschlag, in § 15 Abs. 4 HSOG den Text aufzunehmen: „In oder aus Wohnungen ist eine Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel nicht zulässig.“ Ich würde Sie bitten, das zu konkretisieren.

Vorsitzender: Ich habe an die Abgeordneten die Bitte, die Fragen so konkret, wie es irgend geht, zu stellen und die Lyrik wegzulassen.

Abg. Patrick Koch (Otzberg): Herr Vorsitzender, ich will Ihrer Bitte nachkommen.

Ich habe eine Frage an Frau Rechtsanwältin Donat. Sie haben in Ihren Ausführungen gesagt, das es vorgekommen ist, dass bei Videoüberwachungen Polizeibeamte heranzoomen und abfällige Bemerkungen über aufgezeichnete – vornehmlich weibliche – Personen machen. Ich möchte gerne wissen, ob Sie diesen Vorwurf gegen die Polizei konkretisieren können. Denn ich kann Ihnen aus meiner polizeilichen Erfahrung sagen, dass ich so etwas noch nicht erlebt habe. Ich würde gerne wissen, woher Sie diese Angabe haben.

Abg. Mürvet Öztürk: Ich bedanke mich bei den Anzuhörenden für ihre Einschätzung. Ich möchte gerne zu einem Bereich nachfragen.

In den schriftlichen Stellungnahmen gibt es unterschiedliche Meinungen zu dem Bereich Berufsgeheimnisträger. Ich hätte gerne von den Damen und Herren, die bisher gesprochen haben, eine Einschätzung, wie wir damit generell umgehen sollen, wie die Überwachung der Berufsgeheimnisträger am praktikabelsten umsetzbar ist.

Die zweite Frage: Wir haben uns jetzt sehr stark auf die Kennzeichenlesegeräte und die Rasterfahndung konzentriert. Die anderen Bereiche – Telekommunikationsüberwachung und online – haben wir jetzt nicht besonders angesprochen. Wenn es dazu noch den einen oder anderen Hinweis gibt, den wir bei unserem Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen sollten, wäre ich dafür dankbar.

Ein dritter und letzter Punkt: Beim Kennzeichenlesegerät haben wir mehrmals darüber gesprochen, inwiefern der Aufwand mit dem Ertrag im Einklang steht. Ich habe das Gefühl gehabt, dass man meint, dass der ganze Aufwand und die Kosten nicht unbedingt mit den Erfolgsquoten im Einklang stehen und diese eher Zufallsquoten sind. Wenn Sie das noch ein bisschen ausführen könnten, wäre ich auch sehr dankbar.

Abg. Wolfgang Greilich: Ich bedanke mich zunächst für die Stellungnahmen, die sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf bezogen haben.

Ich habe eine konkrete Nachfrage an Herrn Dr. Kauß und an Herrn Dr. Roggan. Vorausschicken möchte ich: Anliegen dieses Gesetzentwurfs ist es, dafür zu sorgen, dass wir keine Vorratsdatenspeicherung bekommen, sondern dass wir in den Fällen, in denen es konkrete Anlässe gibt, auch das Mittel der automatischen Kennzeichenerfassung und des Kennzeichenabgleichs einzusetzen, dann auch die technischen Hilfsmittel für das nutzen, was ohnehin polizeirechtlich zulässig wäre.

Vor diesem Hintergrund ist die von Ihnen behandelte Neuregelung in § 14 Abs. 5 Satz 2 zu verstehen, dass die erhobenen Daten mit zur Abwehr der Gefahr nach Satz 1 – also zur definierten Gefahr – gespeicherten polizeilichen Daten abgeglichen werden können. Da ist mir jetzt bei den beiden Stellungnahmen nicht hundertprozentig klar geworden: Halten Sie die Regelung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, für ausreichend, oder sehen Sie hier noch den Bedarf einer Konkretisierung?

Vorsitzender: Mir liegen jetzt keine weiteren Fragen vor. Da fast alle Anzuhörenden gefragt wurden, beginnen wir in der Reihenfolge der Antworten wieder mit Frau Donat.

Frau **Donat:** Zunächst zur Frage der Streubreite und des verdachtsunabhängigen Eingriffs: Ich möchte Sie auf die Stellungnahme von Herrn Breyer, Seite 130 des Teils 1 der Ausschussvorlage verweisen. Dort sind einige Zahlen aufgeführt aus Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg usw. Wenn man dort liest, dass die Trefferquote in Bayern und Hessen bei 0,03 % lag, dann sind 99,97 % der gescannten Fahrzeuge unauffällig. Ob das jetzt einen Eingriff darstellt oder nicht, hängt davon ab, was mit dem gescannten Bild dann gemacht wird. Es findet auf jeden Fall eine Datenumwandlung vom Bild in das Kfz-Kennzeichen statt, und es hängt dann von den technischen Vorkehrungen ab, was mit den 99 % Nichttrefferfällen passiert. Wenn sie spurlos gelöscht werden – dieses Wort „spurlos“ fehlt mir im Gesetzentwurf –, dann kann man das vielleicht hinnehmen, wenn man es für notwendig findet, 99 % Nichttreffer zu erzielen.

Das zweite Datum, das mich dabei doch beeindruckt hat, ist, dass es 40 % Fehlerquote gibt. Das heißt, 40 % gescannte, nicht verdächtige Nichttrefferfälle werden ausgesondert und dann polizeilichen Maßnahmen unterworfen. Mir ist nicht klar, was mit diesen Daten – der Trefferfall wird ja zunächst einmal gespeichert – dann passiert. Auch da müsste man verfügen, dass dann, wenn sich die Fälle als Irrtum erwiesen haben, die Daten spurlos gelöscht werden müssen. Das ist mir nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht sichergestellt.

Ihre Frage nach der Personenidentifikation ist eine Frage der technischen Vorkehrungen. Deswegen wiederhole ich den Wunsch nach der Evaluierung der Maßnahmen. Ich kenne die Technik nicht. Es gibt Vorschläge, dass nur das Kennzeichen abgebildet und alles andere abgedeckt wird. Aber zunächst einmal machen die Lesegeräte ein Bild. Wie dieses dann umgewandelt wird, ist eine Frage des Datenverarbeitungsprogramms.

Aus den Erfahrungen von Heiligendamm hatte ich eher den Eindruck – aber ich bin keine Datenschützerin, und ich stand nicht neben den Polizisten –, dass da ein Rundumschlag stattfand und die Kennzeichen abgeglichen wurden mit den Kennzeichen, die in allen vorhandenen Störerd Dateien überhaupt verzeichnet waren. Das ist aber nicht mehr konkret auf die Gefahr bezogen. Es bestand ja keine konkrete Gefahr, sondern Leute fuhren auf der Autobahn oder auf Landstraßen und können irgendein Ziel gehabt haben. Die Tatsache, dass sie in einer Gefährderdatei gespeichert wurden, führte dazu, dass sie als Trefferfall gewertet wurden, obwohl sie möglicherweise oder tatsächlich auf der Anreise zu einer geschützten Versammlung waren. Das halte ich für ein großes Problem, denn das ist ein Eingriff in Art. 8, und es ist auch ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit. Der Kontext zwischen Gefahr und Treffer war sehr lose.

Ich kann Ihnen berichten, dass auch mein Fahrzeug bzw. das Fahrzeug meiner Mutter sich in diversen Polizeidateien befindet, weil ich als Berufsheimnisträgerin im anwaltlichen Notdienst häufig unterwegs bin, seit ungefähr 14 Jahren speziell im Zusammenhang mit Castor-Protesten in Gorleben. Da ist mein Auto natürlich öfter aufgetaucht. Bei Schienenblockaden liegen fünf Leute auf der Schiene. Da werden von Polizisten alle Fahrzeuge aufgeschrieben, die am Straßenrand stehen. Solange sich solche Daten in Störerddateien befinden, liegt mir sehr daran, dass Sie beim Kennzeichenabgleich sehr genau bestimmen, mit welchem konkret gefahrenbezogenen Datenbestand abgeglichen werden muss.

Bei meinen Anmerkungen zur Videoüberwachung beziehe ich mich auf diverse Untersuchungen, die ich gelesen habe, speziell aus Großbritannien. Ich kann sie aber jetzt nicht aus dem Kopf zitieren. Ich habe das Material zu Hause. Bei der Videoüberwachung liegt das Problem in der gestuften Überwachung. Die Kameras werden aufgestellt, aber nicht ortsnah, wie wenn ein Polizist da steht und schaut, was da passiert, sondern es sitzt dann eine Person in einem Monitorraum mit sehr vielen Monitoren. Es besteht eine hohe Fehlerquote, weil viele Delikte übersehen worden sind. Natürlich langweilen sich die Personen im Monitorraum. In 48 Stunden gibt es sechs Ereignisse, hat man festgestellt. Wenn man da in seiner Schicht sitzt und nichts passiert, fängt man natürlich an zu spielen. Das ist gar keine Böswilligkeit, sondern man zoomt auf das, was einen interessiert. Das müssen nicht unbedingt Frauen sein; das kann auch irgendetwas anderes sein. Aber das ist ja nicht der Sinn der Videoüberwachung. Ich habe das angeführt, weil der Nutzen sehr fraglich ist und weil die Missbrauchsmöglichkeiten überprüft werden sollten.

(Abg. Patrick Koch (Otzberg): Haben Sie Vermutungen, oder können Sie das belegen?)

– Ich beziehe mich auf Untersuchungen, die es zur Videoüberwachung gibt. Wenn Sie wollen, werde ich Ihnen die Zitate schicken. Das mache ich gerne.

Zum Schluss zu Berufsheimnisträgern und zum Kernbereichsschutz: Ich begrüße den Vorschlag, den Herr Roggan, aber auch andere Sachverständige gemacht haben, den Kernbereichsschutz vor die Klammer zu ziehen. Der Kernbereichsschutz betrifft ja nicht nur die Telefonüberwachung, die Rasterfahndung oder die Wohnraumüberwachung, sondern der Kernbereichsschutz und der Berufsheimnisschutz sollten eigentlich das gesamte Polizeirecht durchziehen, weil der Kernbereichsschutz vom Bundesverfassungsgericht mit der Menschenwürde gerechtfertigt wird und weil beim Berufsschutz Art. 8 unsere Arbeitsbedingungen betrifft.

Ich habe da ein ganz plastisches Beispiel. Ich beschäftige mich viel mit Fällen aus dem Polizeirecht, wie ich Ihnen ja erzählt habe. Ich bin aber Fachanwältin für Familienrecht. Wenn mein Telefon oder meine Gespräche abgehört werden, dann kommt es häufig vor, dass mir die Leute Intimitäten aus ihrem Eheleben erzählen, und das hat meiner Meinung nach vor Polizistenohren nichts zu suchen. Deshalb würde ich den Berufsheimnisschutz sehr viel weiter fassen und nicht nur z. B. auf Strafverteidiger oder auf die konkrete Gefahr beziehen, weil es Überschneidungen zwischen dem Kernbereich der Privatsphäre meiner Mandanten und meiner Berufsausübungsfreiheit gibt.

Herr **Dr. Kauß**: Ich wurde gefragt, ob es bisher schon Evaluierungen von Polizeigesetzen gegeben hat. Natürlich hat es das gegeben. Ich verweise auf die Novellierung des BGS-Gesetzes im Jahr 1998. Dazu gab es eine erste Evaluierung und eine weitere im

Jahr 2007. Wir haben in der Zeitschrift „Bürgerrechte und Polizei“, deren Mitherausgeber ich bin, seinerzeit darüber berichtet und haben versucht, die Evaluierungen, die das Innenministerium dargelegt hat, auf ihren Gehalt zu analysieren. Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass eine richtige Evaluierung eigentlich nicht so auszusehen hat. Aber das Ergebnis, das man trotzdem insgesamt ziehen konnte, war, dass 90 % aller Treffer in dem Bereich, in dem der BGS gearbeitet hat, nicht in dem Zusammenhang und nicht zu dem Zweck erfolgt sind, zu dem die Maßnahme eingeleitet worden ist. Das heißt, wir haben 90 % sogenannten Beifang und vielleicht 10 % in dem Bereich BGS, wo man schon relativ eng gearbeitet hat; es geht hier nicht um den allgemeinen Polizeibereich.

Zu den Trefferquoten. 0,03 % Treffer: Das bewegt sich im Promillebereich. Ein Treffer bedeutet noch nicht, dass das ein kriminell erzeugter, gesellschaftlich gewünschter Erfolg ist. Das heißt ja nur, der Apparat hat angeschlagen, sonst nichts. Dann kommt erst die Klärung. Insofern werden wir, wenn ich mir überlege, was hier jetzt schon an Sachverstand von Ihnen und von sämtlichen anderen Beteiligten gewälzt worden ist, von der Polizeiführung und vom Innenministerium alle bei den Informationen sehr kurz gehalten. Die Informationen sind da. Ich verweise jetzt auf Schleswig-Holstein. Das hat nach den Erfahrungen seitens des Innenministeriums die definitive Entscheidung getroffen, dass hier keine Erfolge vorliegen. Das ist in den schriftlichen Stellungnahmen dargelegt worden.

Zur Frage der Identifikation ein kleines Beispiel aus dem Verfahren beim Bundesverfassungsgericht. Hessen hat Bilder vorgelegt, auf denen man zwar das Kennzeichen sah, aber die Personen im Innenraum nur sehr schlecht zu erkennen waren. Daraufhin sagte man: Da brauchen wir uns doch gar nicht zu fürchten. Dann kamen die Bilder von Schleswig-Holstein. Da sah man gestochen scharf die Gesichter von den Leuten, die in den Fahrzeugen saßen. Also auch hier haben wir sozusagen unterschiedliche Informationspolitiken gehabt. Die Identifikation erfolgt in dem Augenblick, in dem ich die Nummer habe. Wenn ich die Nummer habe, kann ich davon ausgehen, dass ich in 50 % der Fälle auch gleichzeitig den Fahrer habe.

Deswegen ist für mich die zentrale Frage: Wenn ich schon eine solche Befugnis haben will, an deren Erfolg ich allergrößte Zweifel habe, dann muss ich dafür sorgen, dass alle Unbeteiligten sofort und später nicht mehr verwertbar gelöscht sind. Wenn das nicht gewährleistet ist durch ein sofortiges Überschreiben, dann ist hier eine Gebrauchsgefahr – ich will es gar nicht Missbrauchsgefahr nennen – eingebaut.

Herr **Dr. Roggan**: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, die mir Fragen gestellt haben! Ich will versuchen, Wiederholungen mit meinen Vorrednern zu vermeiden. Deswegen fasse ich mich auch hier wieder kurz.

Zur Frage der Evaluierung von neuen Ermittlungsbefugnissen: Mir ist eine wissenschaftlichen Standards genügende Evaluierung der Rasterfahndung nicht bekannt. Das ist insofern misslich, als es durchaus eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Evaluierung gibt, die sich als Kehrseite darstellt für den Gesetzgeber, neue Befugnisse zu schaffen, und zwar in Lagen, in denen über die tatsächliche Gefährlichkeit eine gesteigerte Unsicherheit und deswegen auch eine gesteigerte Unsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit von bestimmten Befugnissen besteht. Der sächsische Verfassungsgerichtshof hat das in einem Urteil sehr deutlich ausgesprochen und eine Evaluierung tatsächlich als Pflicht statuiert. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber würde einen Verstoß gegen diese Pflicht begehen, wenn er trotz Anhaltspunkten dafür, dass eine Ermittlungsbefugnis nicht effektiv ist, an ihr festhält. Deswegen ist nach meiner Auffassung eine Evaluierung der prä-

ventiven Rasterfahndung auch hier in Hessen unabdingbar und sollte Voraussetzung dafür sein, ihre Fortgeltung zu beschließen. Dasselbe dürfte man für das Kfz-Kennzeichenscannen wohl auch annehmen können, denn auch diese Befugnis besteht ja schon eine Weile, und es besteht überhaupt kein Anlass, sie nicht anhand des Tatbestandes und der vorgesehenen Erfolge, die sie zeitigen sollen, zu evaluieren.

Zum Lauschangriff: Es ist gesagt worden, der Lauschangriff sei bisher in Hessen nicht oder nur sehr selten angewendet worden. In der Tat stellt sich die Frage: Braucht man eine Befugnis, die praktisch keine Anwendung erfährt? Ich bin vorsichtig, aus diesem Grunde die Abschaffung zu fordern. Denn es gibt meines Erachtens polizeiliche Lagen, die Lauschangriffe notwendig machen können, zwar nur eng begrenzte, aber die Möglichkeit besteht immerhin. Denken Sie an Geiselnahmen, wo die Polizei sich nur durch den Einsatz von technischen Mitteln einen Eindruck von dem verschaffen kann, was sich beispielsweise in einer Bank oder in einer Wohnung abspielt. In diesen Fällen muss, wenn die Polizei nicht daran gehindert sein soll, so etwas zu praktizieren, dann auch eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegen, die die engen Voraussetzungen statuiert, um das Handeln der Polizei messbar und kontrollierbar zu halten. Denn auch dort stellt sich selbstverständlich die Frage der nachträglichen Rechtmäßigkeitsüberprüfung, und diese kann sinnvollerweise nur anhand einer Vorschrift erfolgen.

Zu der Regelung in § 14 Abs. 4 wurde gefragt, ob man nicht ein generelles Verbot aufstellen sollte, Privatwohnungen abzuhören. Ich habe meine Zweifel, ob man das so kategorisch statuieren sollte. Das Bundesverfassungsgericht macht in seiner Entscheidung zum Großen Lauschangriff ein Konzept auf, das auf die Minimierung eines Risikos der Betroffenheit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bezogen ist. Regelmäßig wird in solchen Lagen, wie ich sie gerade angesprochen habe, aber ein Risiko, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung überhaupt betroffen werden kann, gar nicht bestehen. Es gibt nur wenige Ausnahmefälle, wo sich gegenwärtige Gefahren innerhalb von Privatwohnungen abspielen. Diese exklusiven Fälle bedürfen erstens der Regelung, aber zweitens der Frage, ob man diese Maßnahmen dann auch untersagen sollte. Da habe ich meine Zweifel. So gesehen ist es im Ansatz völlig richtig, zu sagen: Für Privatwohnungen gilt grundsätzlich ein Überwachungsverbot. Aber in Konstellationen, wo sich der Störer räumlich eng zusammen mit dem Träger des bedrohten Rechtsguts befindet, besteht ein Risiko des Antastens des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht, und insofern sollte auch ein Überwachungsverbot nicht statuiert werden.

Zur Frage der Berufsgeheimnisträger habe ich mich bereits geäußert. Ich begrüße ausdrücklich, dass hier das Zweiklassensystem von Berufsgeheimnisträgern, wie wir es in anderen Regelungswerken haben, nicht eingeführt werden soll, sondern die in § 53 Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger einheitlich behandelt werden sollen. Das ist gut begründbar, zwar nicht durchgängig durch den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, aber durch andere hochrangige Verfassungswerte. Denken Sie an die Pressefreiheit. Insofern ist es durchaus zu begrüßen, dass der Entwurf hier den Weg einer Aufspaltung der Berufsgeheimnisträger nicht geht und alle gleich behandelt.

Herr **Hilbrans**: Ich bin zunächst angesprochen worden mit der Frage, ob bei der Rasterfahndung nicht der Behördenleitervorbehalt ausreicht oder ob es sich vielleicht alternativ doch empfiehlt, zum Richtervorbehalt zurückzukehren. Dazu hatte ich in meinem Eingangsstatement schon etwas ausgeführt. Ich bin in der Tat der Auffassung, dass der Richtervorbehalt im Polizeirecht die Rasterfahndung nicht wesentlich träger machen wird, als sie ohnehin schon ist, also ihre Effektivität nicht behindern kann, und auf der anderen Seite eine unabhängige Kontrolle gerade bei Masseneingriffen sich ganz drin-

gend empfiehlt. Sie haben die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu gelesen. Da sind komplizierte Abwägungsprogramme durchzuführen, und da ist eine Zweitkontrolle durch die unabhängige Justiz meiner Auffassung nach geboten.

Zweitens bin ich gefragt worden, ob es sich bei der akustischen Wohnraumüberwachung nicht angesichts der Erfahrungen der Praxis (auch) in Hessen um eine Vorratsgesetzgebung handelt, auf die man genauso gut verzichten könnte. Der Kollege Roggan ist, wie er uns gerade dargestellt hat, anderer Auffassung. Ich möchte Folgendes sagen und versetze mich dabei in die Situation der Polizei.

Man kann eine rechtlich so anspruchsvolle Maßnahme wie die akustische Wohnraumüberwachung auch kaputtregeln. Man kann sie – dazu ist man möglicherweise verfassungsrechtlich gezwungen – so einhegen, dass sie am Ende keinen zur Gefahrenabwehr praktikablen Anwendungsfall mehr findet, weil die Anordnungsvoraussetzungen so anspruchsvoll sind und weil auch das verfahrensrechtliche Sicherungsprogramm so anspruchsvoll ist, dass Sie diese Maßnahme nicht in der gebotenen Schnelligkeit zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren einsetzen können. Eine solche Lage kann bei der akustischen Wohnraumüberwachung durchaus eintreten. Ich meine, dass der Gesetzgeber gut beraten wäre, zumindest, wenn er sich dafür entscheidet die akustische Wohnraumüberwachung im Gesetz zu belassen, in den nächsten Jahren noch einmal darauf zu schauen. Haben sich weiterhin keine Anwendungsfälle gefunden, kann es sich durchaus empfehlen, noch einmal nach den Gründen zu suchen. Wenn im Land Hessen keine Lage eingetreten ist, die die akustische Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr erzwungen hätte, dann kann man in der Tat auf die gesetzliche Regelung verzichten. Wenn im Land Hessen keine Lage eingetreten ist, in der bei den anspruchsvollen rechtlichen und technischen Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung diese noch rechtzeitig und rechtmäßig gekommen wäre, dann muss man vielleicht auch daraus die Konsequenz ziehen, dass die Vorschrift aus dem Gesetz genauso gut gestrichen werden kann.

Im Übrigen kann man auch evaluieren, was einem fehlt. Man kann nicht nur evaluieren, was man zu viel hat in dem Sinne, ob vorhandene Maßnahmen tatsächlich das bringen, was sie zu leisten versprochen haben. Man kann ja auch umgekehrt evaluieren, ob nicht eine Eingriffsbefugnis fehlt, auf die man vorher vielleicht bewusst verzichtet hat. Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, aufgrund aktueller Entwicklung eine Maßnahme auch wieder einzuführen.

Stichwort Berufsgeheimnisträger: „Was ist praktikabel?“, hat Frau Öztürk gefragt. Sie haben schon von verschiedenen Sachverständigen das Lob für den Entwurf gehört, z. B. zu § 15 Abs. 4 Satz 1, wo klargestellt werden soll, dass Berufsgeheimnisträger, und zwar alle nach § 53 StPO, nicht Zielpersonen von gefahrenabwehrrechtlichen hochintrusiven Überwachungseingriffen werden sollen. Ich kann mich dem nur anschließen. Ich rege an, diesen Rechtsgedanken etwas weiter auszuführen. Denn der Kontakt gerade von potenziellen Störern zu Berufsgeheimnisträgern, seien es Geistliche, Abgeordnete, Strafverteidiger oder Ärzte, kann sich in vielen aktuellen Konfliktlagen auch durchaus deeskalierend auswirken. Hier einen ungefilterten Beratungskontakt – das sind in der Regel ja Beratungsverhältnisse – zu garantieren, ist möglicherweise ein probates Mittel der Gefahrenabwehr. Denken Sie an den Störer, der sich überlegt, wie er aus der Situation wieder herauskommen soll. Wenn da der Anwalt nicht reagiert und sagt: „Ich rede mal lieber nicht mit dir, die überwachen uns sowieso“, dann ist ein wichtiges Mittel der Deeskalation schon verrauch.

Ich rege an, dass Sie diese Vorschrift, die der Entwurf richtigerweise kategorisch fasst, erweitern um die Klarstellung, dass Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO nicht nur nicht Zielpersonen sein sollen, was ohnehin eine esoterische Vorstellung wäre, sondern auch dass der Kontakt von Dritten mit Berufsgeheimnisträgern nicht betroffen werden soll. So schützen Sie die Kommunikationsbeziehung der Berufsgeheimnisträger erst wirklich.

Die vierte an mich gerichtete Frage betraf die automatische Kennzeichenerfassung. Ich möchte vorschlagen, dass Sie die verschiedenen Berichte des Datenschutzbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der automatischen Kennzeichenerfassung zum G 8 zur Kenntnis nehmen. Der Datenschutzbeauftragte leitet damit ein, dass jene Maßnahme berüchtigt, aber auch überschätzt gewesen sei. Ich kann mich dem nach seinem Bericht und auch nach meiner praktischen Erfahrung nur anschließen.

Vorsitzender: Damit ist diese Fragerunde beendet.

Ich darf nun dem Landespolizeipräsidenten das Wort geben und damit die nächste Runde einleiten.

LPP Nedela: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte meine schriftliche Stellungnahme vom 3. August dieses Jahres, die Ihnen vorliegt, wie folgt zusammenfassen: Wir als Polizei brauchen Klarheit erstens bei der automatischen Kennzeichenerfassung, zweitens bei der Wohnraumüberwachung, drittens bei der Telekommunikationsüberwachung und viertens bei der Rasterfahndung.

Zunächst zur automatischen Kennzeichenerfassung. Der vorliegende Entwurf der FDP geht zwar in die richtige Richtung, aber aus Sicht der polizeilichen Praxis sind hier die meisten Notwendigkeiten noch nicht erfüllt.

Erstens. Wir halten auch die Zulässigkeit eines verdeckten Einsatzes für unabweisbar notwendig. Denken Sie bitte an mehrköpfige Störergruppierungen, die unterwegs sind, bei denen ein polizeilicher Zugriff nicht zeitlich parallel erfolgen kann. Das würde unweigerlich dazu führen, dass sich die Gefahrenlage weiter verschärft. In derartigen Fällen ist die Polizei immer bemüht, offene polizeiliche Maßnahmen zu vermeiden, um die Nervosität der Störer nicht unnötig zu steigern. Das Bundesverfassungsgericht lässt diese Fallkonstellation im Übrigen ausdrücklich zu.

Zweitens. Die Gefahrenschwelle sollte von der gegenwärtigen Gefahr, wie es der Entwurf vorsieht, zumindest auf die konkrete Gefahr herabgestuft werden. Andernfalls wäre eine AKLS-Überwachung mutmaßlicher Terroristen in der Vorbereitungsphase von Anschlägen nicht möglich. Diese hat – ich darf daran erinnern – bei den im vergangenen Jahr im Sauerland festgenommen Tatverdächtigen übrigens ein Dreivierteljahr gedauert.

Auch die Absicht, gestohlene Fahrzeuge ausfindig zu machen oder die Weiterfahrt von Fahrzeugen ohne Versicherungsschutz zu unterbinden – das war der zentrale Fahndungszweck der bisherigen Regelung in Hessen, der im Übrigen laut Bundesverfassungsgericht „nur eine vergleichsweise geringe Persönlichkeitsrelevanz aufweist“ –, dürfte nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr verfolgt werden.

Drittens. Ferner bin ich der Auffassung, dass in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs auch das Rechtsgut „Schutz der Freiheit einer Person“ aufgenommen werden sollte. Andernfalls wäre nämlich der Einsatz unzulässig, um ein Fahrzeug aufzuspüren, in dem beispielsweise gerade eine junge Frau zum Zwecke einer Zwangsverheiratung verschleppt wird. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die spektakulären Fälle, die wir im vergangenen Jahr in Österreich erlebt haben.

Viertens. Die einschränkenden Verweise in der zweiten Fallgruppe des Gesetzentwurfs sollten um das Umfeld einer gefährdeten Person und zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ergänzt werden. Andernfalls ließe sich das Beispiel der verschleppten Frau oder auch Fälle der Schleuserkriminalität über diese Fallgruppe nicht lösen.

Fünftens. Die dritte und letzte Fallgruppe – es ist schon bei einem meiner Vorredner angekommen – reduziert die Anwendung des AKLS ausschließlich auf polizeiliche Beobachtung in Hessen. Das heißt, Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung nach der Strafprozessordnung und in anderen Bundesländern wären nicht anwendbar. Vor dem Hintergrund der geografischen Lage Hessens – ich erinnere daran: das Autobahnkreuz Frankfurt ist das am meisten befahrene Autobahnkreuz in ganz Europa, und wir sind Transitland nicht in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch von Störern und Straftätern – wäre eine derartige Regelung in der Praxis faktisch bedeutungs- und wirkungslos. Dies gilt auch für die materielle Einschränkung in Satz 1 Nr. 3. Es ist demzufolge aus der Sicht der polizeilichen Praxis erforderlich, Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs dahin gehend zu erweitern, dass er sich auf alle Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung erstreckt, also auch auf solche nach der Strafprozessordnung und nach dem Polizeirecht anderer Bundesländer.

Sechstens. Der im Entwurf vorgesehene Datenabgleich nach Satz 2 muss generell auch mit solchen Datenbeständen ermöglicht werden, die generell für derartige einschlägige Gefahrenlagen bereitgehalten werden. Ich denke hier insbesondere an die Datei „Gewalttäter Sport“. Gerade vor dem Hintergrund der Entwicklung im Ligabetrieb des Fußballs halten wir das für erforderlich. Die Beispiele springen uns fast jedes Wochenende aus den Medien ins Auge.

Letzte Bemerkung zu dem Komplex Kennzeichenlesesysteme: Satz 4 verbietet die Erstellung von Bewegungsprofilen außer in den Fällen, in denen eine polizeiliche Beobachtungsausschreibung verlangt wird. Ich halte diese Vorgabe zumindest für problematisch, da gerade bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus Fallkonstellationen denkbar sind, bei denen eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung zu riskant ist, andererseits sich die Gruppe aber noch in der Planungsphase befindet, bei der die Schwelle zur gegenwärtigen Gefahr noch nicht überschritten ist.

Zum zweiten Komplex Wohnraumüberwachung. Hinsichtlich der Wohnraumüberwachung wiederholt der Gesetzentwurf in Text und Begründung den Entwurf aus der vergangenen Legislaturperiode. Ich kann mich insoweit auf meine Stellungnahme vom 30.11.2006 beziehen, die für die Öffentlichkeit auch im Internet zugänglich ist, und möchte hier nur einige ergänzende Stichworte anführen.

Ich plädiere nicht für einen Schutz aller Berufsgeheimnisträger. Dies verlangt auch das Bundesverfassungsgericht nicht. Vertretbar erscheint mir aber ein Schutz des Beichtgeheimnisses, weil von Geistlichen erwartet werden kann, dass sie alles tun werden, um die Gefahr für das oder die Opfer abzuwenden.

Statt eines Abbruchs einer laufenden Überwachung bei Kernbereichseingriffen plädiere ich für eine Unterbrechung des Live-Mithörens bei gleichzeitiger Nutzung eines sogenannten Richterbandes. Diese Regelung erscheint mir im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Februar dieses Jahres zur Onlinedurchsuchung gerade noch praxisgerecht und entspricht im Übrigen dem aktuell diskutierten Gesetzentwurf zur Änderung des BKA-Gesetzes.

Das Verwertungsverbot, das § 15 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs vorsieht, sollte nicht bei den einzelnen Eingriffsmaßnahmen geregelt werden, sondern zweckmäßigerweise als Folge gesetzlich angeordneter Lösungen. Dafür käme § 27 HSOG in Betracht.

Im Übrigen plädiere ich gerade aufgrund der bei der Operation „EG Zeit“ gewonnenen Erfahrungen – das sind die mutmaßlichen Sauerland-Attentäter – für ein Betretungsrecht von Wohnungen für taktische und technische Vorbereitungsmaßnahmen. Gegebenenfalls wären sie mit einem Richtervorbehalt zu versehen.

Zur Telekommunikationsüberwachung gilt zunächst das Gleiche, was ich bereits zur Wohnraumüberwachung gesagt habe. Ergänzend gebe ich lediglich folgende Stichworte: Wie bereits in § 100g Strafprozessordnung geregelt, ist es auch bei der präventiven Telekommunikationsüberwachung, kurz TKÜ, erforderlich, die Nutzung der Vorratsdaten durch Verweis auf § 113a Telekommunikationsgesetz zu nutzen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus § 111b TKG. Schließlich ist es in bestimmten Sonderlagen, namentlich der Bekämpfung der Schwerekriminalität, aus taktischen Gründen erforderlich, Telekommunikationsverbindungen nicht nur zu halten, sondern auch zu unterbrechen bzw. zu verhindern. Vergewähren Sie sich bitte die sogenannte Handy-Zündung: Deponierte Sprengsätze werden über ein Handy ausgelöst. Diesen Fall hatten wir bereits in der Bundesrepublik. Die Zündung ist nur nicht erfolgt. Die zweite Fallkonstellation ist die Koordination von multiplen, d. h. mehreren gleichzeitig stattfindenden Anschlägen an verschiedenen Orten. Deswegen ist es erforderlich, auch derartige Verbindungen zu unterbrechen bzw. zu verhindern. Eine derartige Regelung gibt es bereits in mehreren Ländern. Ich empfehle daher dringend, eine entsprechende Regelung in das HSOG aufzunehmen.

Abschließend hierzu möchte ich sagen: Ich vermisse eine Regelung zur sogenannten Quellen-TKÜ, die mir in Anbetracht der derzeitigen technischen Entwicklung mittel- bis langfristig als einzige wirklich erfolgsträchtig erscheint.

Ich komme zum letzten Komplex, der Rasterfahndung. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Gleichwohl plädiere ich für folgende Änderungen:

Ich plädiere für den Wegfall der Subsidiaritätsklausel. Wenn die Maßnahme auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr reduziert wird, dann erscheint es nicht angemessen, zuvor die Polizei auch noch auf aufwendige andere Maßnahmen zu verweisen. Im Übrigen sollte gesetzestechnisch der Sprachgebrauch überprüft werden. Insbesondere sollte der polizeirechtliche Gefahrenbegriff nicht mit tatsächlichen Anhaltspunkten kombiniert werden.

Schlussbemerkung: Nicht enthalten im vorliegenden FDP-Entwurf ist die Onlinedurchsuchung, die mir ebenfalls dringend regelungsbedürftig erscheint.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis: Am 30. Dezember 2006 ist der EU-Ratsbeschluss über die Vereinfachung des Informations- und Erkenntnisaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten in Kraft getreten, besser

bekannt unter der sogenannten schwedischen Initiative. Diese Initiative erfordert noch verschiedene Änderungen, z. B. bei § 22 HSOG, die aber bereits in einem Referentenentwurf angegangen werden.

HDSB Prof. **Dr. Ronellenfitsch**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich wollte mich an sich auf einen Hinweis auf meine schriftliche Stellungnahme beschränken. Aber nach dem Prinzip „Es ist alles gesagt, aber nicht von allen“ muss ich zu ein paar Punkten doch Stellung nehmen, die hier eine Rolle gespielt haben.

Zunächst zum Ob: Dass wir eine Novellierung des Hessischen Polizeigesetzes brauchen, ist völlig unstrittig. Das ist die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, und diese müssen wir erfüllen. Bei der Frage, wie wir sie erfüllen, sollte man sich zunächst überlegen, dass das Bundesverfassungsgericht ein Kontrollorgan und nicht ein gestaltendes Organ ist. Die Gestaltung ist die Aufgabe des Parlaments und des Gesetzgebers, und jeder muss sich in seiner Rolle zurechtfinden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht immer über die Politiker schimpft, erlaube ich mir, ebenfalls Kritik am Bundesverfassungsgericht zu üben.

(Abg. Günter Rudolph: Sehr gut!)

Das Bundesverfassungsgericht hat nicht die Aufgabe, uns auf Gesetzesmaterien aus anderen Bundesländern hinzuweisen mit der Bemerkung: Das sind die Musterknaben; die haben es besser gemacht; macht ihr das auch so. Das ist eine Gestaltung, und die hat mit Kontrolle nichts zu tun.

Trotzdem muss ich die FDP loben, dass sie sich politisch so weit entäußert hat, dass sie ein Modell eines Bundeslands, das von einer großen Koalition regiert wird, genommen hat. Das war der Brückenschlag zum anderen Lager. Das möchte ich nur betonen.

(Heiterkeit – Abg. Günter Rudolph: Das war ein Rundumschlag gegen alle, Herr Prof. Ronellenfitsch! – Abg. Dr. Andreas Jürgens: Die waren schon immer flexibel!)

– Nein, das ist nur ein Appell. Man sollte so eine gesetzliche Regelung im Konsens durchführen und nicht politische Fronten aufreißen, denn dazu ist die Angelegenheit zu ernst. Man sollte nicht immer nur versuchen, die eigene Klientel abzudecken vor polizeilichen Eingriffsmaßnahmen, sondern man sollte auch die Kuh im Dorf lassen.

(Heiterkeit)

Das sage ich jetzt als Datenschützer. Das geht nicht gegen die FDP; das geht gegen alle, mich mit eingeschlossen.

Ein paar Hinweise: Rechtsstaatsprinzip ist das eine. Wir brauchen präzise Ausdrücke, wir brauchen Klarheiten, und wir brauchen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der nicht zum Klischee gerinnen darf. Dann sollten wir uns einmal ehrlich überlegen: Wozu eine Kennzeichenerfassung? Wir müssen die Instrumente auseinanderhalten. Wozu habe ich denn überhaupt ein Kennzeichen? Ich habe mir erlaubt, in der Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht – Sie waren ja auch da – zu fragen: Warum werden denn die Fahrzeuge gekennzeichnet? Man muss doch mit dem Kennzeichen etwas anfangen können. Ich mache das doch nicht zur Zierde. Das Kennzeichen ist doch kein Modeschmuck des Autos. Ich muss doch mit dem Kennzeichen irgendwelche Zwecke erfüllen. Wenn ich diese Zwecke umschreibe, dann gibt es Zwecke mit Eingriffsintensität

– ob das jetzt ein Eingriff im technischen Sinn ist oder nicht –, und es gibt Zwecke mit größerer Eingriffsintensität. Wenn ich ein Persönlichkeitsprofil oder ein Bewegungsprofil ermitteln kann, muss ich das entweder verhindern oder ich muss einen guten Zweck angeben können, für den eine Kfz-Kennzeichenerfassung zulässig ist. Das hat man hier versucht.

Polizeirechtlich gesprochen kommen wir dann in Schwierigkeiten – ich muss vorsichtig sein, dass ich nicht doziere – mit gegenwärtiger Gefahr und konkreter Gefahr. Das sind alle Zusätze der Wahrscheinlichkeitsprognose im Gefahrenbegriff. Für die Juristen ist das klar. Für die Nichtjuristen ist das in der kurzen Zeit nicht erklärbar.

(Zuruf des Abg. Jörg-Uwe Hahn)

Wir müssen jedenfalls dafür sorgen, dass die konkrete Gefahr nicht überbetont wird. Die Kriterien, die wir hier im Gesetzentwurf haben, sind handelbar und anwendbar.

Jetzt muss ich doch eines zu rechtsstaatlichen Kriterien sagen: Evaluierung ist eine feine Sache, aber wir sind in der extrem glücklichen Situation, dass wir in Ruhe und ohne Eifer dieses Gesetz erlassen können und nicht bei einem terroristischen Anschlag aus der Schublade zaubern müssen, weil wir aus der Hüfte geschossen plötzlich eine Maßnahme ergreifen müssen. Deshalb sollten wir uns doch darauf einigen, dass wir alles tun wollen, dass eine terroristische Maßnahme nicht stattfindet, und nicht in der Evaluierung feststellen: Wie viele terroristischen Maßnahmen haben stattgefunden? Wie oft hat dieses Instrument gegriffen? Wir brauchen für den Eventualfall eine sichere Position. Das können wir nicht evaluieren. Natürlich müssen wir Gesetze evaluieren; das ist logisch. Aber es geht um die Terrorismusabwehr, und wir können uns jetzt nicht zurücklehnen und sagen: Es ist schon lange kein Hochhaus mehr in die Luft gesprengt worden, und bei uns ist eh nichts passiert. Die Gefahr besteht dennoch. Wenn wir die Gefahr mit vernünftigen Mitteln einschränken können, sollten wir das tun und sollten darauf achten, dass beim Vollzug des Gesetzes keine Pannen passieren. Aber den gesetzlichen Rahmen sollten wir schaffen. – Das ist das zweite Petitum, das ich habe, das bundesstaatliche Petitum.

Wir sind in der Mischzone zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Die Strafverfolgung, muss ich Ihnen ehrlich sagen, ist für mich sekundär. Es ist mir im Grunde egal, ob ein Terrorist bestraft wird oder nicht. Mir ist es viel wichtiger, dass er gar keinen wirkungsvollen Anschlag durchführen kann. Da liegt die Priorität beim Landesgesetzgeber. Dieser darf sich nicht zurücklehnen und sagen: Es gibt schon so viele bundesgesetzliche und europarechtliche Regelungen, und wir setzen noch eins drauf. Nein, die Gefahrenabwehr muss vom Landesgesetzgeber ausgehen. Wir müssen unseren Hoheitsbereich, die Gefahrenabwehr, wahren. Gerade weil es bundesgesetzliche und europarechtliche Regelungen gibt, ist das Land Hessen aufgerufen, für den eigenen Laden ein eigenes Gesetz zu machen. Das klingt jetzt zwar etwas pathetisch, aber Sie sind das ja von mir gewohnt. Es geht mir wirklich darum: Man sollte nichts aus den Händen geben, was man hat. Dies ist eine Position, die Hessen regeln sollte. Es geht nicht um ein Großreinemachen aller polizeirechtlichen Fragen seit der Weimarer Republik.

Ob wir die öffentliche Ordnung brauchen oder nicht, ist ein uralter, längst ausgekaufter Diskussionspunkt. Ich möchte dazu nur sagen, weil mich das jetzt persönlich motiviert: Der Begriff der öffentlichen Ordnung hat in der Spätphase der Weimarer Republik eine Riesenbedeutung erlangt mit dem Borkumlied-Fall. Da haben sie in einer Platzkapelle in Schleswig-Holstein – Musterland des Datenschutzes – Liedgut abgespielt und antisemitische Texte darauf gesungen. Jetzt frage ich Sie: Wie wollen Sie das heute bei uns im

Polizeirecht regeln, wenn jemand auf „Guantanamo“, das jeder kennt, einen ausländischen Text absondert? Da brauchen wir ein Ventil, und dieses Ventil ist die öffentliche Ordnung. Wenn wir die öffentliche Ordnung nicht stehen lassen, wird das alles vergesetzlicht, und dann haben wir noch viel mehr Restriktionen.

Zum Kernbereich möchte ich nur sagen – dazu habe ich mich schon sehr oft geäußert –: Da hat sich das Bundesverfassungsgericht in den eigenen Fallstricken gefangen. Der Kernbereich ist ein Dogma. Kein Mensch kann Ihnen sagen, wo der Kernbereich endet. Es geht um die Privatheit. Da darf nicht eingegriffen werden. Da appelliere ich dringend: Da geht es um die Menschenwürde, und die Menschenwürde ist unantastbar. Da brauche ich keine informationelle Selbstbestimmung und was weiß ich alles. Da hat sich das Bundesverfassungsgericht immer gestützt – für die Juristen unter Ihnen die Delikatesse – auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1, was auf Deutsch heißt: Die Menschenwürde ist einschränkbar. Da möchte ich lieber sagen: Kernbereich heißt Menschenwürde, und wo es um die Menschenwürde geht, kommt keine Einschränkung in Betracht. Der Kernbereich spielt sich überall ab, nicht nur in den Wohnungen. Ich will jetzt nicht ins Schlüpfrige abgleiten, aber intime Lebensverhältnisse müssen nicht unbedingt im Schlafzimmer stattfinden; das dürfte Allgemeingut sein. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung kann auch in der freien Natur tangiert sein – um es vorsichtig zu sagen. Das mit einer einheitlichen Regelung in den Griff bekommen zu wollen, hielte ich für falsch.

Mit den Berufsgeheimnisträgern, muss ich Ihnen ehrlich sagen, tue ich mich schwer. Durch die Verweisung auf die Strafprozessordnung begibt sich der Landesgesetzgeber seiner Hoheitsgewalt und macht sich von dem abhängig, was der Bundesgesetzgeber als Berufsgeheimnisträger definiert. Das ist eine sogenannte dynamische Verweisung. Da würde ich an die FDP appellieren: Ergänzen Sie Ihren Entwurf und schreiben Sie die Berufsgeheimnisträger ab. Dann haben Sie wenigstens die Sicherheit, dass diese erhalten bleiben.

Der Datenschutz ist aus dem Beichtgeheimnis entstanden. Das Beichtgeheimnis war wegen der Zensur usw. nötig. Man war ja nicht besonders grundrechtspfleglich, als das Beichtgeheimnis entstanden ist. Mit der Ausdehnung auf Berufsgeheimnisträger tue ich mich etwas schwer. Ich will nicht sagen, dass die Anwälte von Hause aus geneigt sind, kollusiv zusammenzuwirken mit ihren Mandanten, und die Presse von vornherein nur links- oder rechtsradikale Publikationen auf den Markt bringt. Aber Sie sehen es mir nach: Ich kenne rechtsradikale Publikationen, die unter die Pressefreiheit fallen. Einen solchen Berufsgeheimnisträger hätte ich ganz gerne im Griff – einen linksradikalen genauso, damit wir nicht auf einem Auge blind sind. Und sich nur auf Priester zu beschränken – jetzt sage ich etwas politisch Unkorrektes –: Gilt das nur für die christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften? Wollen Sie auch Imame als Berufsgeheimnisträger erfassen? Oder müssen Sie dann sagen: Berufsgeheimnisträger sind Geistliche von Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind? Wir öffnen hier – seien Sie sich darüber im Klaren – Schleusen.

Deswegen sollte man vorsichtig die Berufsgeheimnisträger aufzählen. Sonst haben Sie „Berufsgeheimnisträger“ als Sammelbegriff. Wer ist das? Psychotherapeuten sind das auch. Ist der Vertrauenslehrer ein Berufsgeheimnisträger, oder ist er das nicht? Im Gesetz ist es nicht geregelt. Ich will mich nicht festlegen, aber ich appelliere an Sie, darüber nachzudenken und vorsichtiger zu sein.

Es gäbe noch vieles zu sagen, aber da können Sie mich lieber fragen. Ich habe meine Zeit ausgeschöpft.

VP **Desch:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Unter Hinweis auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 14. August 2008, in der wir zum Ergebnis kamen, dass wir dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht beitreten können, will ich zunächst einmal begründen, weshalb wir diese Aussage getroffen haben.

Unseres Erachtens geht der Gesetzentwurf zum Teil deutlich über die Vorgaben der bisherigen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen hinaus. Die einzelnen Regelungen sind in vielen Teilen – das ist der Punkt, den ich heute hier in der Stellungnahme pointieren will – praktisch schwer bis nicht umsetzbar. Vor dem Hintergrund der hier stattfindenden Diskussion zum Thema Evaluation sehe ich damit durchaus die Gefahr verbunden, dass die Ermächtigungen ins Leere laufen. Das ist sicherlich bei dem Bedarf zu diesen Ermächtigungen nicht die Absicht des Gesetzgebers. Ich befürchte, dass bei einer Evaluation, die irgendwann stattfinden könnte, auch das Ergebnis gezeitigt würde: Es ist ja niemals praktiziert worden, und daher gibt es auch keinen Bedarf. Insoweit darf ich ganz deutlich auf das verweisen, was eben der Datenschutzbeauftragte gesagt hat.

Ich will versuchen, das an Beispielen aus der Praxis zu verdeutlichen: Thema AKLS, automatische Kennzeichenlesegeräte, § 14 Abs. 5 HSOG. Bisher haben wir mit einem technischen System, das sehr ausgefeilt war, mit einer Kamera tatsächlich nur das Kennzeichen erfasst und dann in Sekundenschnelle, in Millisekundenbruchteilen einen Computerabgleich mit dem Fahndungsbestand vorgenommen. Sobald kein Treffer erzielt worden war, ist sofort eine Löschung erfolgt. Daher ist von dieser Datenerhebung, die es datenschutzrechtlich tatsächlich war, letztendlich nichts mehr übrig geblieben.

Wenn wir jetzt vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfs von dem – was ich hauptsächlich thematisieren will – konkreten Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“ ausgehen, dann müssen wir – und da bin ich bei dem Aspekt, ob das überhaupt praktisch umsetzbar ist –, wenn wir jetzt von einer gegenwärtigen Gefahr für ein besonderes Rechtsgut oder einer gegenwärtigen Gefahr an bestimmten Orten – die zweite Fallkonstellation – erfahren, einfach erkennen: Von der Kenntnisnahme dieser gegenwärtigen Gefahr bis zum Einsatz einer entsprechenden Technik vergeht – Kenntnisnahme, Transport zu der jeweiligen Örtlichkeit, Bereitstellung des Geräts, Aktualisierung des Bestandes, mit dem die Abgleichung erfolgt – mindestens über eine Stunde. Da frage ich mich, wie ich dann eine gegenwärtige Gefahr mit einer solchen Maßnahme noch abwehren kann. Das ist meines Erachtens etwas, wo man sagen muss: Diese gegenwärtige Gefahr ist nicht die Forderung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, und es ist etwas, was letztendlich in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Zur dritten Fallkonstellation, der polizeilichen Beobachtung: Ich konstruiere jetzt einen Fall, wo wir durchaus eine Mischkonstellation haben können zwischen Strafverfolgung einerseits und Fortbestehen der Gefahr andererseits. Wir haben Auseinandersetzungen in einem bestimmten Klientelbereich. Wir suchen jemanden mit Haftbefehl – da sind wir im Bereich der Strafverfolgung –, aber von dieser Person kann auch eine weiter gehende Gefahr ausgehen, d. h. Racheakte oder was auch immer. Auch hier sehen wir bei dem derzeitigen Gesetzentwurf nicht die Möglichkeit, eine solche Fahndungsmaßnahme in der Praxis umzusetzen.

Praktische Umsetzung am Beispiel Schutz des absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung – § 15 Abs. 4 und § 15a Abs. 4 –: Hier muss man jetzt vor dem Hintergrund des internationalen Terrorismus sehen, dass sich die Frage stellt: Wie kann ich entsprechende Wohnraumüberwachungs- oder TKÜ-Maßnahmen durchführen? Ich brauche einen Dolmetscher, der mir vermittelt, was da überhaupt gesprochen wird. Ich stehe dann immer wieder vor der Frage: Wann schalte ich tatsächlich ab? Ich will das

nachher an einem Beispiel verdeutlichen. Vor allem kommt dann die entscheidende Frage: Soll ich abbrechen oder aber zu einem bestimmten Zeitpunkt im Sinne der Gefahrenabwehr wieder einschalten?

Es stellt sich ebenso die Frage: Was ist letztendlich bei sich überlagernden Gesprächsinhalten oder bei mehreren Personen, die sich in einem Raum aufhalten? Der eine fängt an zu beten, die anderen bereiten im Gespräch einen Anschlag vor. Was ist in diesem Zusammenhang Vordergrundgespräch, und was ist Hintergrundgespräch? Das sind alles praktische Fragen, die dazu führen würden, wenn ich den Gesetzeswortlaut konsequent umsetze, dass ich dann abschalten müsste und nicht in der Lage wäre, die drohende Gefahr abzuwehren.

Das gilt auch für die TKÜ-Maßnahmen. Die meisten Fälle finden wir im Zusammenhang mit Suizidenten oder bevorstehenden Freitoden. Wenn sich die betreffende Person mit jemand anderem über einen Freitod unterhalten würde, könnte man schon wieder anfangen zu philosophieren: Ist das eventuell privater Kernbereich, sodass wir abschalten müssen? Aber die Überwachung wäre andererseits auch wichtig, um die Gefahr zu bewerten. Somit gibt es sicherlich eine Reihe von praktischen Beispielen, die die Regelung als fortentwickelbar erscheinen lassen.

Zum Thema Berufsgeheimnisträger nur eine Anmerkung. In der Tat gibt es dazu eine Regelung in der Strafprozessordnung. Dort geht es aber darum, die Strafverfolgung zu gewährleisten und entsprechende Einschränkungen vorzunehmen. Aber – die Frage will ich einfach nur in den Raums stellen – hier geht es um die Abwägung zwischen Menschenwürde des Täters, Berufsgeheimnisträger und Menschenwürde des Opfers. Daher gebe ich zu bedenken, ob im Bereich der Gefahrenabwehr ein solches Institut notwendig ist.

Auch aus der „EG Zeit“ – das ist ja schon kurz angesprochen worden – wissen wir, wie schwierig es ist, hier zu unterscheiden zwischen Gesprächen oder Äußerungen, die eventuell dem privaten Kernbereich zuzuordnen sind, und solchen, die tatrelevant sind.

All dies führt zu dem Ergebnis, dass wir vorschlagen, andere Gefahrenbegriffe einzuführen und zu verwenden, also nicht die gegenwärtige Gefahr, auch vor dem Hintergrund – das ist auch angesprochen worden – der justiziellen Überprüfbarkeit der Maßnahmen. Letztendlich geht es darum, den Konflikt zwischen dem Schutz des absoluten Kernbereichs und einem Beweisverfahren, wenn wir eingreifen, abschalten, schwärzen oder was auch immer, aufzulösen und ganz bewusst den Unterschied in der Gesetzgebung herauszuarbeiten zwischen Aufzeichnen, Auswerten oder Verarbeiten, wie Sie vorhin gesagt haben, und in engen Grenzen durchaus auch Kernbereichsverletzungen hinzunehmen.

Ich will hier verweisen auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 27. Juli 2005. Da ging es um das niedersächsische Polizeigesetz und die Telekommunikationsüberwachung, und da hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, dass Kernbereichsverletzungen unter engen Voraussetzungen hinnehmbar sind.

Abschließend zum Thema Evaluation noch eine Bemerkung. Bitte verfallen Sie nicht in den Fehler, zu meinen, dass die Anzahl von Fällen oder von Erfolgen ein Indiz für die Notwendigkeit von gesetzgeberischen Maßnahmen ist.

VP **Kopp**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst einmal ist es natürlich nachvollziehbar und zu begrüßen, wenn die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt wird. Aus polizeilicher Sicht sehen wir allerdings die Notwendigkeit, dass die gesetzlichen Möglichkeiten, die die Verfassungsrechtsprechung offengelassen hat, auch praxisnah ausgenutzt und ausgestaltet werden. Gerade aus polizeilicher Sicht ist dies angezeigt, weil sowohl das Gefahrenpotenzial als auch der technologische Fortschritt und auch das Störerverhalten, sprich das geänderte Täterverhalten, einem stetigen Wandel unterliegen.

Zu den einzelnen im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften ein paar Anmerkungen. Ich verweise zunächst auf unsere schriftliche Stellungnahme. Ich möchte aber jetzt bei meinen Ausführungen auch gleich auf ein paar vorausgegangene Statements kurz eingehen und unsere Position dazu darlegen.

Die bayerische Polizei hat in den vergangenen Jahren sehr gute Erfahrungen mit der Kennzeichenlese- und -auswertungstechnik gemacht. Wir haben eine Vielzahl von Trefperfällen, die sich quer über das Strafgesetzbuch ziehen. Es geht um Kfz-Diebstähle, die Hehlerei von Kraftfahrzeugen, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz sowie eine Vielzahl anderer Dinge. Vor diesem Hintergrund sollten auch die Anforderungen an den Einsatz dieses polizeilichen Mittels der Gefahrenabwehr nicht so hoch angesetzt werden, dass eine zweckmäßige Anwendung in der Polizei praktisch de facto nicht mehr möglich ist.

Hier ist heute angesprochen worden, dass über 99 % nicht Betroffene tangiert sind. Hierzu kann ich sagen: Bei uns liegt die Erkennungsrate bei 96 %. Wir können keine Fehlerquote beschreiben, weil es gerade von der Vorschriftenlage her so ist, dass nicht Betroffene, d. h. Nichttrefperfälle, sofort und unwiederbringlich gelöscht werden. Insofern unterscheiden wir uns hier in keiner Weise von der hessischen Verfahrensweise, wie sie bisher gegeben war.

Ich möchte anmerken, dass die Festlegung in dem Gesetzentwurf auf die drei beschriebenen Fallkonstellationen natürlich erfordert, dass die Gefahr bereits gegenwärtig und auf bestimmte Schutzgüter gerichtet sein muss. Das ist aus polizeilicher Sicht – das ist schon beschrieben worden – eigentlich nicht mehr darstellbar. Wir bekommen ein erhebliches Zeitproblem. Demgegenüber genügt nach bayerischer Rechtslage richtigerweise die Abwehr einer konkreten Gefahr.

Ein weiteres Manko ist aus meiner Sicht das Fehlen einer Erhebungsbefugnis im Hinblick auf die sogenannte Schleierfahndung.

Aus polizeilicher Sicht wäre es darüber hinaus sehr zweckmäßig, auch den Abgleich mit anderen polizeilichen Dateien zuzulassen. Der interessante und in der Sache auch wichtige Fall ist, dass man Störer, die wir. B. bei Fußballspielen in der Vergangenheit festgestellt haben und die in der Strafdatei „Gewalttäter Sport“ registriert sind, bei Vorfeld- und Anfahrtskontrollen herausfiltern kann.

Im Ergebnis sollte ein Abgleich auch mit solchen Dateien erfolgen, die zur Abwehr von Gefahren im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehender Gefahren eingerichtet wurden. Wir haben das beim Polizeipräsidium München bei zwei Schwerpunkteinsätzen praktiziert. Bei dem einen handelt es sich um einen Einsatz im Zusammenhang mit Wohnungseinbrüchen bzw. der Verhütung weiterer Wohnungseinbruchsdiebstähle. Hier haben wir eine spezielle Datei, die sich auf reisende Täter oder Tatverdächtige aus Osteuropa bezogen hat, verwendet. Der andere Fall bezog sich auf

eine angekündigte gewalttätige Auseinandersetzung von verfeindeten Rockergruppen, wo eine entsprechende Strukturdatenbank des Bundeskriminalamts verwendet wurde.

Noch einige Worte zur Wohnraumüberwachung. Es ist mehrfach angesprochen worden, dass wenige Fälle möglicherweise einen Verzicht begründen könnten. Dazu muss ich sagen, dass, wenn die Polizei sorgfältig mit einem Befugnisinstrument umgeht, daraus nicht geschlossen werden kann, dass diese Befugnis nicht notwendig wäre. Wir haben auch in München sehr wenige Fälle. Aber ich kann sagen: Wo die Wohnraumüberwachung eingesetzt wird, war sie fachlich zwingend notwendig. Ich darf hier nur an den vereitelten Sprengstoffanschlag eines Rechtsextremisten auf die Grundsteinlegung des Jüdischen Gemeindezentrums verweisen. Die Täter sind mittlerweile verurteilt worden.

Noch ein Gedanke zur Rasterfahndung. Ich meine, dass hier vor allem der Schutz von Sachen in der Aufzählung der Rechtsgüter fehlt, für die eine gemeine Gefahr besteht. Hier ist zu denken an die Gefährdung von Versorgungsanlagen oder von Kulturgütern von erheblichem Wert.

Des Weiteren ist in Bezug auf die Rasterfahndung anzumerken, dass diese auch angezeigt ist, wenn es um konkrete Vorbereitungshandlungen geht, die für sich allein oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass eine schwerwiegende Straftat begangen wird. Diese Schutzlücke ist noch vorhanden.

Abschließend noch ein Wort zur Evaluierung. Gerade in den komplexen Sachverhalten, bei denen es darum geht, schwerwiegende Gefahren abzuwehren, ist neben der Anzahl, wie oft ein Befugnisinstrument schon verwendet wurde, auch zu berücksichtigen, dass eine erfolgreiche Gefahrenabwehr regelmäßig nicht das Ergebnis einer einzigen gefahrenabwehrenden Maßnahme ist. Es werden hier mehrere Maßnahmen von der Polizei durchgeführt. Wenn ein Erfolg erzielt wird, ist das auf viele Maßnahmen zurückzuführen. Auch das müsste man dabei berücksichtigen.

Frau **Körffer**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Gelegenheit, hier zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Ich komme aus Schleswig-Holstein, und auch dort hat uns das Thema Kfz-Kennzeichenerfassung, um das es hier geht, in der Vergangenheit beschäftigt. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden, und die Vorgaben, die es in seiner Entscheidung vom 11. März dieses Jahres zur automatisierten Kennzeichenerfassung aufgestellt hat, müssen auch für den vorliegenden Gesetzentwurf gelten.

Ich bin der Auffassung, dass in diesem Entwurf einige Ergänzungen und Änderungen nötig sind, um den Vorgaben des Verfassungsgerichts zu entsprechen. Ich habe diese in unserer Stellungnahme ausführlicher dargelegt. Auf diese Stellungnahme möchte ich mich hier beziehen und dadurch Wiederholungen vermeiden.

Hinweisen möchte ich aber noch auf die Situation in Schleswig-Holstein. Denn die Frage, ob diese Maßnahme aus fachlicher Sicht geeignet und erforderlich ist, ist hier schon verschiedentlich gestellt worden. In Schleswig-Holstein hat diese Frage der Innenminister nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit einem klaren Nein beantwortet. In Schleswig-Holstein war das Kennzeichen-Scanning ein gutes halbes Jahr im

Einsatz. Dabei wurden rund 131.000 Kennzeichen erfasst. Darunter befanden sich lediglich 26 Fälle von Verstößen gegen das Haftpflichtversicherungsgesetz. Weitere Fälle wurden nicht aufgeklärt. Insgesamt bewertete daraufhin der Innenminister die Maßnahme als ungeeignet zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Sie binde, so der Innenminister, Personal, das an anderen Stellen sinnvoller für operative Polizeiarbeit eingesetzt werden könne. – Dies aus schleswig-holsteinischer Sicht zur fachlichen Erforderlichkeit der Maßnahme.

Zur Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme habe ich, wie gesagt, einige Änderungen aufgezeigt, mit deren Berücksichtigung, denke ich, hier eine Regelung getroffen werden könnte, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Des Weiteren ein paar Worte zur Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung. Aus unserer Sicht ist ausdrücklich zu begrüßen, dass hier Regelungen zum Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung getroffen werden sollen. Aber auch in diesem Bereich bedarf es unserer Auffassung nach einiger Änderungen und Ergänzungen, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen.

Besonders wichtig ist aus unserer Sicht ein wirksamer Schutz schon vor der Erhebung der Daten aus dem Kernbereich. Im Entwurf ist hierzu nur ein Abbruchgebot der Maßnahme vorgesehen, das allerdings keinen ausreichenden Schutz vor der Erhebung von Kernbereichsinformationen gewährleisten kann. Es muss daher sowohl für die Wohnraumüberwachung als auch für die Telekommunikationsüberwachung ein Erhebungsverbot vorgesehen werden. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Wohnraumüberwachung und zur Telekommunikationsüberwachung im niedersächsischen Polizeigesetz. Auch aus der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereichsschutz, nämlich der Entscheidung zur Onlinedurchsuchung, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Denn hier hat das Bundesverfassungsgericht deutlich bestimmt, dass der Kernbereichsschutz vorrangig darauf ausgerichtet sein soll, die Erhebung von Kernbereichsinformationen zu verhindern. Nur wenn das nicht möglich sei, was im Fall der Onlinedurchsuchung auf der Hand liegt, dann sei ein Kernbereichsschutz auf der zweiten Stufe, nämlich auf der Stufe der Verwendung der Daten, ausreichend. So liegt der Fall aber weder bei der Wohnraumüberwachung noch bei der Telekommunikationsüberwachung. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass hier ein Erhebungsverbot geregelt werden sollte.

Außerdem sollten die Regelungen ergänzt werden um eine ausdrückliche Lösungsregelung und um eine Dokumentationsregelung der Erhebung und Löschung.

Eine kurze Anmerkung noch zur Rasterfahndung. Zu begrüßen ist, dass nun das Erfordernis der konkreten Gefahr eingefügt werden soll. Es sollte aber auch darauf geachtet werden, dass die Maßnahme tatsächlich erforderlich sein muss und nicht, wie es im Entwurf formuliert ist, dass nur tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Maßnahme bestehen.

Abg. **Peter Beuth:** Ich habe eine Frage an Herrn Nedela. Sie haben eben das Thema Kernbereich und Richterband dargestellt. Vielleicht können Sie das Richterband noch etwas ausführlicher erläutern.

Das Zweite, was ich nachfragen möchte: Die Onlinedurchsuchung ist in dem Gesetzesentwurf der FDP nicht geregelt. Gleichwohl wird über die Notwendigkeit diskutiert. Mittlerweile gibt es einen BKA-Gesetzesentwurf durch die Große Koalition in Berlin, in dem eine

Onlinedurchsuchung vorgesehen ist. Wäre das eine Regelungsmöglichkeit, die wir auch in unserem Polizeigesetz vorsehen könnten?

Die dritte Frage: Der Erfolg der Kennzeichenlesegeräte ist jetzt mehrfach bestritten worden. Können Sie zu dem Erfolg dieser Maßnahmen noch ein paar Sätze sagen?

Abg. Wolfgang Greilich: Meine Fragen knüpfen an die wichtige und zutreffende Feststellung von Herrn Prof. Ronellenfitsch an, dass das Bundesverfassungsgericht natürlich nur die Grenzen aufzeigt, in denen Politik handeln kann, dass es aber Aufgabe der Politik ist, zu entscheiden, was im Rahmen dieser Grenzen angemessen und richtig ist, was für politisch erforderlich gehalten wird.

Wenn ich daran anknüpfe, dann muss ich feststellen, dass wir in der Tat hier in diesem Gesetzentwurf eine Entscheidung haben, indem eben die Onlinedurchsuchung nicht vorgesehen ist. Das ist genau eine solche politische Entscheidung im Rahmen des Rechtlichen. Das nur als Anmerkung.

Meine konkreten Fragen zunächst an Herrn Nedela und Herrn Desch: Ich habe Ihre Kritik im Wesentlichen verstanden als Kritik aus polizeipraktischer Sicht an dem, was uns an verfassungsrechtlichem Rahmen vorgegeben worden ist. Die Frage, was wir hier politisch tun, ist eine andere. Da ist meine konkrete Frage an Sie beide: Ist es nicht so, dass insbesondere im Bereich der Kennzeichenerfassung der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf eine Verbesserung der polizeilichen Möglichkeiten gegenüber der derzeitigen Rechtslage, nämlich der Unwirksamkeit der alten Regelung, beinhaltet?

Das andere, was mich auch aus Sicht meines eigenen Berufes, des Anwaltsberufes, etwas getroffen hat, waren die Anmerkungen sowohl von Herrn Prof. Ronellenfitsch als auch von Herrn Nedela zum Thema Berufsgeheimnisträger, insbesondere Anwaltsgeheimnis. Ich muss sagen, dass ich bei allen Gefahren, die natürlich bestehen – Verbrecher kann es auch unter Anwälten geben und gibt es auch, das ist keine Frage –, das Anwaltsgeheimnis als so etwas wie das moderne Beichtgeheimnis verstehe. Wo wollen Sie die Grenzen ziehen, wenn Sie hier sagen: „Wir reduzieren das Ganze auf das Beichtgeheimnis“? Das ist mir eine sehr wichtige Frage.

Meine letzte Frage geht, um den Kreis zu dem Anfang zu schließen, nochmals an Herrn Prof. Ronellenfitsch. Habe ich Sie richtig verstanden, dass wir mit dem, was hier im Gesetzentwurf vorgesehen haben, jedenfalls auf der verfassungsrechtlich sicheren Seite sind, oder gibt es da aus Ihrer Sicht Einzelpunkte, bei denen man gegebenenfalls unter diesem Gesichtspunkt nachbessern müsste?

Abg. Patrick Koch (Otzberg): Ich habe eine Frage zur technischen Umsetzung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung bezüglich der Kennzeichenerfassung. Herr Nedela hat infrage gestellt, ob es Sinn macht, sich nur auf hessische Ausschreibungen zu beschränken. Ich habe die Frage, wie das technisch überhaupt umsetzbar wäre.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

HDSB Prof. **Dr. Ronellenfitsch:** Ich bin nur gefragt worden, ob ich den Gesetzentwurf für verfassungsmäßig halte. Ich halte ihn für im Einklang stehend mit den Anforderungen

des Bundesverfassungsgerichts. Man sollte nicht überziehen. Ein gewisses Risiko muss man auch gegenüber dem Bundesverfassungsgericht eingehen. Aber man hat sich wirklich redlich bemüht, alle Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Ich kann Ihnen jetzt nicht einen Persilschein ausstellen. Aber nach einer Gefahrenprognose besteht keine gegenwärtige, konkrete Gefahr, dass das Bundesverfassungsgericht ein derartiges Gesetz aufheben würde.

(Abg. Günter Rudolph: Sehr schön!)

LPP Nedela: Zunächst zur Frage von Herrn Koch. Herr Koch, ich glaube, es ist relativ einfach: Man lässt einfach den konkreten Verweis auf § 17 HSOG weg und schreibt stattdessen beispielsweise: auf gesetzlicher Grundlage polizeiliche Beobachtung. – Man weiß, was darunter zu verstehen ist. Damit wäre gewährleistet, dass auch die polizeilichen Beobachtungen in anderen Ländern mit abgeglichen werden können.

Zu den Fragen von Herrn Beuth. Stichwort Kernbereich, Stichwort Richterband: Hier hat das Bundesverfassungsgericht sich selbst in einem Folgebeschluss leicht korrigiert. Das ist der Ausdruck der rechtstechnischen Ausformung. Das heißt, wie es auch meine verehrte Vorrednerin vorhin dargelegt hat, die Polizei verzichtet auf das Live-Mithören, aber es läuft ein sogenanntes Beweisband, nunmehr besser bekannt unter dem Begriff Richterband, mit. Das ist eine besonders geschützte Aufzeichnung, bei der Manipulationen, von wem auch immer, völlig ausgeschlossen sind und die nur von einem Richter gehört bzw. ausgewertet werden kann. Dann hätten wir wenigstens hier noch die Möglichkeit, entsprechend zu agieren. Aber mir liegt in diesem Zusammenhang sehr an dem, was Herr Desch vorhin zu Recht ausgeführt hat: Denken Sie bitte an die Situation – diese ist nicht nur in der Theorie beschrieben, sondern auch in praxi –, wenn beispielsweise sich mehrere Tatverdächtige, die in einer fremden Sprache sprechen, zu einem konspirativen Zweck in einer Wohnung treffen. Einer zieht sich zurück zum Gebet – das ist ein ganz praktischer Fall, der stattgefunden hat –, die anderen führen Vorder- und Hintergrundgespräche. Das sind die praktischen Fälle, die wir vor unserem geistigen Auge haben, wenn es darum geht, wie wir das in praxi umsetzen. Deswegen halten wir den Vorschlag mit dem Richterband für gerade noch verträglich mit unseren Bedürfnissen.

Was die Erfolgsbilanz der Kennzeichenlesegeräte anbetrifft, so kann ich hier sagen – ich habe das in früheren Innenausschusssitzungen schon vorgetragen –: Unsere hessische Technik ist der bayerischen Technik sehr ähnlich. Bei uns ist eine Identifizierung einer hinter dem Steuer sitzenden Person nicht möglich, auch nicht im Nachhinein. Ich habe bei einer früheren Sitzung bereits Aufnahmen gezeigt. Sie können die Aufnahmen mit einer Infrarotkamera gar nicht anders aufhellen. Aber die Erfolgszahlen sind natürlich in einem Küstenland etwas andere wie in einem Bundesland mitten im Zentrum nicht nur von Deutschland, sondern von Europa. Da gibt es zahlreiche Publikationen nicht nur der Polizeipräsidien, sondern auch des Landespolizeipräsidiums, dass wir beeindruckende Erfolge hatten, die ich Ihnen jetzt stundenlang aufzählen könnte. Noch wenige Tage vor dem Abschalten im vergangenen Jahr wurden mehrere Personen nur aufgrund dieser Technik überprüft und festgenommen. Es lagen mehrere internationale Haftbefehle vor. Die Fahrzeuge waren in Spanien gestohlen, und es wurden Drogen in den Fahrzeugen sichergestellt. Von dieser Art der Zugriffe haben wir eine ganze Reihe zu verzeichnen. Es kommt uns insbesondere auf die Qualität und nicht auf die Quantität an.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen: Wenn wir jetzt einen Fall von Schwerekriminalität haben und die sogenannte Ringalarmfahndung auslösen, können wir bereits jetzt sofort an Ausfallstraßen – ich denke hier an die Frankfurter City – Polizeibeamte mit Kladden

stellen. Sie können jedes Fahrzeug, das die Stadt verlässt, händisch aufzeichnen. „Händisch aufzeichnen“ heißt, die Beamten schreiben mit flinken Fingern, so schnell sie können, jedes Kennzeichen, Farbe des Fahrzeugs, Anzahl der Insassen etc. auf. Diese sogenannten Durchfahrtlisten werden zusammengefasst und dann mühsam in weiteren Arbeitsschritten ausgewertet, damit man feststellen kann: Waren das die Geiselnnehmer oder die Bankräuber, die nach einem Anschlag bzw. Raubüberfall geflüchtet sind?

Deswegen ist eigentlich der Einsatz des automatischen Kennzeichenlesesystems praktizierter Datenschutz. Denn bei der jetzigen Verfahrensweise werden die Fahrzeugkennzeichen auch von unbescholtenen Personen notiert. Diese Notizen werden nicht sofort vernichtet, sondern zunächst einmal aufbewahrt, vor allen Dingen dann, wenn sich kein konkreter Tatverdacht ergibt. Wenn Sie beispielsweise ein Vierteljahr später nach aufwendigen Ermittlungen feststellen: „Wir haben hier einen Tatverdächtigen, wir haben ein verdächtiges Fahrzeug“, dann nehmen Sie sich wieder die gleichen Listen vor, um festzustellen: Wann ist dieses Fahrzeug an welchem Posten, z. B. Mainzer Straße, durchgefahren? Dadurch können Sie wieder ein Stück weit die Beweiskette schließen.

Wenn ich jetzt das AKLS einsetze, dann habe ich, wie bereits von meinen Vorrednern dargestellt, den Fall, dass das Kennzeichen, das nicht inkriminiert wird, in Millisekunden physikalisch gelöscht wird; es ist auch kein Rückgriff möglich. Übrig bleiben nur die sogenannten Trefferfälle. Wenn ich hierzu eine Fahndungsnotierung vermerkt habe, dann muss diese im weiteren Prüfschritt von dem Beamten, der am Gerät sitzt, manuell überprüft werden, um festzustellen: Handelt es sich um ein deutsches Kennzeichen, oder handelt es sich beispielsweise um ein Kennzeichen aus Polen, Lettland oder Litauen? Diese händische Kontrolle ist im Moment aufgrund des Stands der Technik noch erforderlich. Aber das Fahrzeug, das nicht inkriminiert ist, wird nicht Eingang in irgendwelche Listen finden und wird nicht in irgendeiner Form weiterverarbeitet, weil das Fahrzeug gar nicht angezeigt wird.

Zur Frage von Herrn Greilich zum Problem des Berufsgeheimnisträgers: Herr Greilich, ich verweise auf meinen Vorredner, Herrn Prof. Ronellenfitsch. Schöner kann man es nicht ausdrücken. Ich kenne in der Tat auch Berufsgeheimnisträger, die sich in einschlägiger Weise verhalten, sprich schwarze Schafe sind. Die Welt ist, wie sie ist. Deswegen macht es keinen Sinn, in der Gefahrenabwehrregelung die gleichen Regelungen zu übernehmen wie in der Strafprozessordnung. Bei der Strafprozessordnung geht es um das Strafgesetzbuch, es geht um den Strafanspruch des Staates. Das ist etwas ganz anderes als die Gefahrenabwehr, bei der wir Leib, Leben und Freiheit schützen müssen. Das sind die geschützten Rechtsgüter. Hier möchte ich einfach wie überall auch sonst die Option haben, entsprechend eingreifen zu können.

Wenn ich meine Zweifel und Bedenken überwinden soll, dann fallen mir als Praktiker, der das Geschäft viele Jahre in allen Deliktskategorien betrieben hat, nur die Geistlichen ein, wobei ich zugebe: Auch der Begriff des Geistlichen ist ein schillernder, wenn ich einsteige in die Frage: Sind das nur die christlichen, oder sind das auch die muslimischen Geistlichen? Ist das ein Imam? Da sehe ich auch noch gewisse Schwierigkeiten, die wir heute hier sicherlich nicht klären können.

Als Letztes: Wenn ich die zweite Frage von Herrn Abg. Beuth richtig verstanden habe, ging es darum, ob der Entwurf auf der Bundesebene in die richtige Richtung geht. Diese Frage beantworte ich mit einem einfachen Ja.

VP **Desch:** Herr Greilich, gute Frage.

(Abg. Jörg-Uwe Hahn: Und die Antwort?)

Natürlich könnte es eine Verbesserung sein, wenn ich überhaupt eine Rechtsgrundlage habe, eine Maßnahme mit Geräten durchzuführen, die momentan in der Garage herumstehen. Aber – das habe ich ja vorhin versucht, in meiner Stellungnahme zu verdeutlichen – vor dem Hintergrund des verwendeten Gefahrenbegriffes, nämlich der gegenwärtigen Gefahr, sehe ich die große Gefahr, dass wir keinen Fall haben werden, bei dem wir von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch machen werden, weil es einfach zu lange dauert, bis wir das Kennzeichenlesegerät in Position gebracht haben.

Was ich vorhin vielleicht nicht in der nötigen Breite angesprochen habe, ist die Begrenzung auf den für die Abwehr der konkreten Gefahr erforderlichen Datenbestand. Hier ist teilweise schon angeklungen, dass da eine Erweiterung notwendig wäre. Ich will die Situation ansprechen, dass es eine Vielzahl von Straftätern gibt – das ist in dem Beispiel von Herrn Nedela eben auch deutlich geworden –, die Fahrzeuge stehlen und damit auch schwerste Straftaten begehen. Von dem gestohlenen Fahrzeug weiß ich jetzt aber in der Praxis nicht, ob es konkret das Fahrzeug ist, das dann auch für die Straftat verwendet wird. Daher ist nicht nur eventuell ein Rückgriff auf den Datenbestand der „Gewalttäter Sport“ oder sonstige besondere Datenbestände erforderlich, sondern im Einzelfall kann auch der Rückgriff auf den Fahndungsdatenbestand insgesamt erforderlich werden. Da könnte man jetzt noch alle Versicherungsverstöße herausfiltern; gut, das wäre möglich. Damit ist eine Verbesserung tendenziell angedeutet, aber es ist noch eine weitere Verbesserung möglich.

Vorsitzender: Herr Rudolph hatte noch eine Nachfrage an den Landespolizeipräsidenten. Dieser wird im Moment vertreten durch Herrn Fredrich, nehme ich an.

Abg. **Günter Rudolph:** Es ist schlecht, wenn derjenige, der einen Vortrag gehalten hat, jetzt weg ist. Deswegen kann ich auch keinen anderen fragen. Ich wollte eigentlich nur sagen: Das ist vielleicht ein Beleg dafür, warum man keine nachgeordneten Behörden macht. Denn der oberste Chef aller Behörden sitzt ja da vorne. Deswegen halte ich von der Praxis auch gar nichts. Ich will das relativ freundlich formulieren – ein Teil des Beitrags des Herrn Nedela gibt Anlass, das so zu sagen –: Ich bin froh, dass der Datenschutz in Hessen dort am besten aufgehoben ist, wo er hingehört: beim Datenschutzbeauftragten.

(Minister Volker Bouffier: Und beim Innenminister! – Abg. Sarah Sorge: Grundsätzlich ja! – Minister Volker Bouffier: Das ist die Rechtslage! – Weitere Zurufe)

Vorsitzender: Wir werden das jetzt in dieser Anhörung nicht vertiefen. Sie haben nachher Gelegenheit, das draußen vielleicht noch auszutragen. Es ist nicht Teil der Anhörung.

Ich darf mich sehr herzlich bei allen bedanken, die heute Gast bei uns waren. Herzlichen Dank an Sie alle!

Damit ist die Anhörung abgeschlossen.

Wiesbaden, 9. Oktober 2008

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Heike Thaumüller

Horst Klee